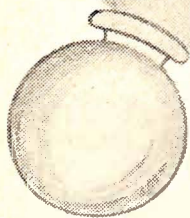


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



3. Jahrgang

Wien, im April 1950

Folge 4



Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer

Versicherungsaktiengesellschaft

Versicherungsschutz jeder Art durch die

WIEN I, RENN GASSE 1
Fernruf U 25 5 20

Die Anstalt bietet als einziges Institut den Gendarmerie-
beamten die Möglichkeit der Prämienverrechnung im
Wege des Gehaltsabzuges.

*Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen
Sterbe- und Krankenvorsorge*

Milchhof Graz

registr. Genossenschaft mit beschränkter Haftung

**Modernste
Großmolkerei
Österreichs**

Milchversorgungsbetrieb für Groß-Graz

17 eigene Filialen u. über 300 Verkaufsstellen
Absatzgenossenschaft für über acht-
tausend Milcherzeuger

Graz, Bahnhofgürtel 53 · Telefon 0330, 0787

Konto bei der Raiffeisen-Zentralkasse Steiermark

Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:
Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI
BRAUEREI WIESELBURG
LINZER BRAUEREI
BRAUEREI GMUNDEN
STERNBRAUEREI SALZBURG
HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI
GASTEINER THERMALWASSERVERSAND
BRAUEREI KUNDL
BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK
BRAUEREI REUTTE

K

LARSTELLUNG DES SACHVERHALTES STRAFBARER HANDLUNGEN

Von Gend.-General Dr. JOSEF KIMMEL
Gendarmeriezentralkommandant

Die Klarstellung des Sachverhaltes bedingt, daß der Gendarmeriebeamte:

Grundsätzlich vor Beginn der Erhebungen den Tatort besichtigt, weil von dort aus die Fäden auslaufen, die zur Ermittlung des Täters führen. Eine Ausnahme wäre nur, wenn der Täter flüchtet und seine Festnahme durch rasche Nach-eile erfolgen kann¹⁾.

sich eingehend mit den Verhältnissen des Tatortes und seiner Umgebung vertraut mache, und den Tatort absperrt; sich die Gewißheit verschaffe, welche strafbare Handlung und wie sie verübt wurde;

alle Spuren aufsuche und für die amtliche Besichtigung sichere;

alle sonstigen Gegenstände, die auf die strafbare Handlung Bezug haben, sicherstelle;

Auskunftspersonen ermittle und befrage;

alle mit der strafbaren Handlung zusammenhängenden Vorkommnisse, welche derselben vorangingen oder derselben nachfolgten, genau feststelle, endlich

die persönlichen Verhältnisse des Beschädigten und der ihm nahestehenden Personen erforsche.

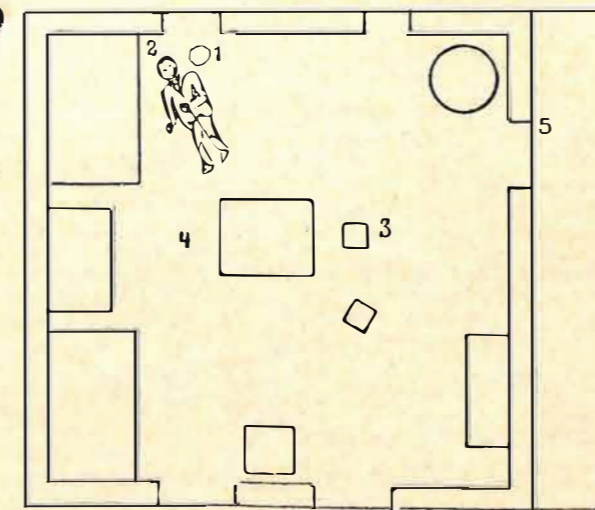
1. Der Tatort, seine Umgebung und Absperrung

Die hauptsächlichste und wichtigste Pflicht bei Besichtigung des Tatortes ist, darauf zu sehen, daß derselbe abgesperrt werde, nichts an ihm geändert, nichts von dort entfernt und nichts dorthin gebracht werde, bevor nicht alles gründlich durchsucht, überprüft und genauestens beschrieben oder gezeichnet, eventuell photographiert wurde.

¹⁾ Der Beamte soll sich bei seinen Feststellungen am Tatort den goldenen Juristenspruch vor Augen halten. Er wird dann nie etwas Wesentliches übersehen können.

Die goldenen W des Kriminalisten lauten: „wer, was, womit, mit wem, warum, wann, wo und wie.“

Abb. 1
Plan des Zimmers in S, wo der Mord verübt wurde



nach B ← Maßstab 1:100 → nach A

1 Blutlache am Boden. — 2 Drei Blutspritzer an der Wand. — 3 Zwei Blutstropfen auf dem Sessel. — 4 Stelle, wo das blutige Messer gefunden wurde. — 5 Zwei blutige Fingerabdrücke an der äußeren Türflache

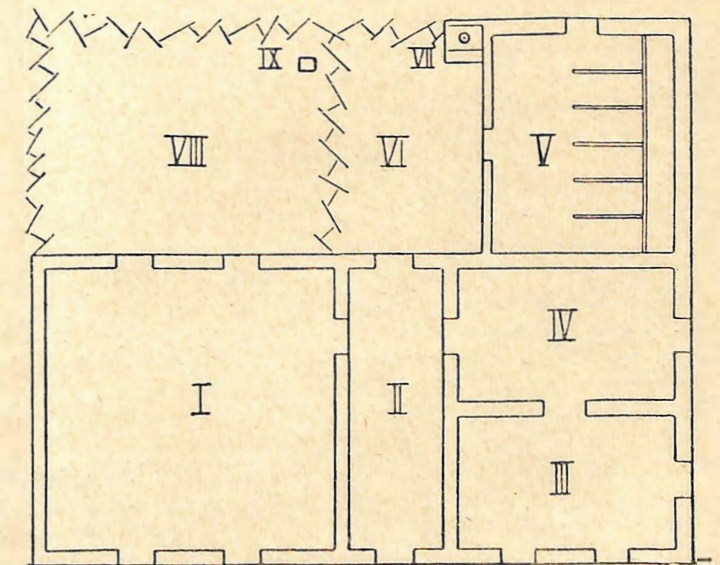
Wird festgestellt, daß vor der Ankunft des Gendarmeriebeamten am Tatorte Veränderungen vorgenommen wurden, die nicht vom Täter, sondern von unbeteiligten Personen herrühren, dann ist der Tatort vor Beginn der weiteren Erhebungen möglichst wieder in jenen Zustand zurückzusetzen, in welchem er sich unmittelbar nach der Tat befand. Eine solche Rekonstruktion muß aber sowohl in der allenfalls anzufertigenden Skizze als auch in der Anzeige angeführt und genau beschrieben werden.

Die Gendarmeriebeamten sollen die Bevölkerung bei jeder Gelegenheit eindringlich darauf aufmerksam machen, daß sie sich dem Tatorte stets möglichst fern halten soll und dort nichts verändern oder zerstören darf, ausgenommen natürlich den Fall, wo es gilt, einen noch lebenden Verwundeten zu retten, weiteren Schaden zu verhüten oder ein Unglück abzuwehren.

Beschreibung des Tatortes

Da der Richter nur in den allerwichtigsten Fällen den Tatort persönlich besichtigen kann, muß der Gendarmeriebeamte denselben stets derart beschreiben, daß die örtlichen Verhältnisse vollkommen deutlich und in allen Einzelheiten so dargestellt werden, daß sie im Bedarfsfalle rekonstruiert werden könnten. Oft genügt eine bloß wörtliche Beschreibung nicht, um sich vom Tatorte und den einzelnen daselbst befindlichen Gegenständen eine verlässliche Vorstellung machen zu können; in solchen Fällen muß dann, soweit nur immer möglich, die Beschreibung durch eine oder mehrere Skizzen ergänzt werden, worin die Umgebung des Tatortes (Straßen, Wege, Brücken, Bäume, markante Punkte im Terrain, Gebäude usw.) sowie der Tatort selbst mit allen seinen Einzelheiten (Fenster, Türen, Einrichtung usw.) zeichnerisch dargestellt werden. In wichtigeren Fällen ist es angezeigt, die Beschreibung des Tatortes durch photographische Aufnahmen zu vervollständigen.

Abb. 2
Plan des Hauses Nr. 23 in S, wo der Mord verübt wurde



← nach B Maßstab 1:150 → nach A

I Zimmer (Tatort). — II Vorhaus. — III Kammer. — IV Küche. — V Stall. — VI Hof. — VII Abort. — VIII Gemüsegarten. — IX Brunnen

Jeder Gendarmeriebeamte muß sich daher im Interesse des Dienstes soviel Geschicklichkeit im Zeichnen aneignen, daß er im Bedarfsfalle ohne große Schwierigkeiten den Plan einer Wohnung oder eines einzelnen Hauses samt Umgebung oder die Skizze eines größeren Geländeabschnittes anfertigen kann²⁾.

Zeichnung von Plänen und Skizzen

Den Plan eines Raumes zeichnet man am besten mit geraden Strichen unter Zuhilfenahme eines in Zentimeter eingeteilten Maßstabes in der Weise, daß jedem Meter in der Wirklichkeit ein Zentimeter auf dem Papiere entspricht (Maßstab 1:100). Dann zeichnet man die Türen, die Fenster, die Form und die Anordnung der Einrichtungstücke (Abb. 1). Handelt es sich nur um die Darstellung der allgemeinen Verteilung der Räume einer Wohnung, dann braucht man natürlich die Einrichtungstücke nicht einzuzichnen; es genügt in diesem Falle ein einfacher Plan aller Räume, ihrer Lage zueinander und insbesondere ihrer Verbindung (Abb. 2). Erweist sich in manchen Straffällen die Anfertigung eines Planes der Wohnung und ihrer Umgebung (Park, Garten, Hof, Nebengebäude, Einfriedung usw.) notwendig, dann müssen in einem solchen Plane die einzelnen Objekte unter Angabe ihrer gegenseitigen Entfernung und alle sonstigen auf die Tat selbst Bezug habenden Einzelheiten (zum Beispiel der Ort, wo die Leiche des Ermordeten lag, wo die einzelnen Spuren und sonstigen Beweisstücke gefunden wurden, von wo ein Zeuge seine Beobachtungen machte, u. dgl.) eingezeichnet werden.

Sehr wichtig ist auch die Anführung der Tatsache, ob das Gebäude, in oder bei welchem die Tat verübt wurde, allein steht, ob es am Eingange oder in der Mitte der Ortschaft liegt, in welchem Stockwerke sich die Wohnung der beteiligten Personen befindet, welche Räume diese Personen bewohnen, ob außer dem Geschädigten im Hause noch andere Personen wohnen usw. Deshalb muß der Gendarmeriebeamte auf alle diese Umstände sein Augenmerk richten, dieselben genau feststellen und anführen.

Zeichnen von Skizzen

Am zweckmäßigsten zeichnet man mit nachstehendem Maßstab:

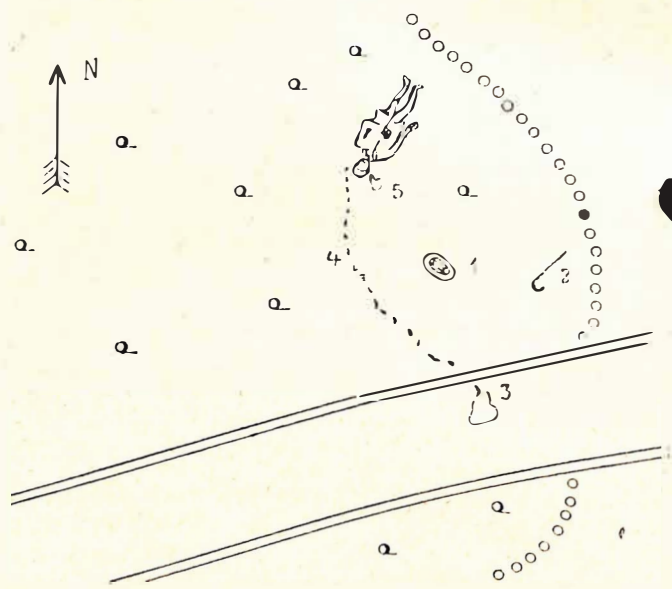
Kleine Gegenstände	1:1
Große Gegenstände	1:10
Wohnräume	1:50
Wohnräume	1:75 = 1 Schritt

²⁾ Anleitungen hierzu finden sich in den Behelfen „Die Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen“ von Dr. Erwin Hoepfer.

Wohnräume	1:100
Wohnräume	1:150 = 2 Schritte
Ein Haus	1:300 = 4 Schritte
Haus mit Umgebung	1:500
Haus mit Umgebung	1:600 = 8 Schritte
Haus mit Umgebung	1:1000
Gebäudeteile	1:1000 — 2000

Sind Skizzen mit weiterer Umgebung anzufertigen, so muß natürlich ein kleinerer Maßstab (etwa 1:10.000, das ist 1 cm = 100 m) zur Anwendung kommen. Die einzelnen Entfernungen werden zunächst abgeschritten und die Zahl der Schritte mit 0,75 (0,75 m entspricht nämlich einer durchschnittlichen Schrittlänge) multipliziert, wodurch man die Entfernung in Metern erhält, die dann dem Maßstabe entsprechend eingezeichnet wird. Die Skizzen dieser Art werden unter Zuhilfenahme der konventionellen Zeichen angefertigt (Abb. 3). Ist es nicht möglich, im verwendeten Maßstabe der Skizze alle wichtigen Einzelheiten ersichtlich zu machen, dann werden entweder diese Details auf

Abb. 4
Skizze II zum Morde auf der Straße zwischen A und B



Maßstab 1:100
1 Hut des Ermordeten. — 2 Stock des Ermordeten. — 3 Blutlache, 47 cm lang, 38 cm breit. — 4 Blutstropfen (20 in verschiedener Größe). — 5 Blutlache, 23 cm lang, 16 cm breit

einer besonderen Skizze in einem größeren Maßstabe (Abb. 4) dargestellt oder aber die Skizze durch eine entsprechende Legende ergänzt.

Auf allen Plänen und Skizzen müssen stets der Maßstab, in dem sie gehalten sind, und die Weltgegenden angegeben werden.

Photographierung des Tatortes

Das beste Mittel, um von einem bestimmten Orte ein vollkommen getreues Bild zu erhalten, ist dessen photographische Aufnahme. Besonders wertvoll sind die Photographien des Tatortes bei Mordfällen, Brandlegungen, großen Einbruchsdiebstählen, Sprengstoffverbrechen, Eisenbahn- sowie Autounfällen, Gebäudeeinstürzen usw. Aber auch die Photographie kann nicht immer die notwendigen Beschreibungen und Pläne ersetzen, so daß bei der Beschreibung des Tatortes am besten beide Arten der Darstellung nebeneinander angewendet werden.

Vollständigkeit der Tatortsbeschreibung

Zusammenfassend ergibt sich daher, daß eine gute und richtige Beschreibung des Tatortes enthalten muß:

- eine genaue Beschreibung des unmittelbaren, eigentlichen Tatortes, eventuell auch seiner Umgebung;
- die Angabe der Orte, wo Spuren und sonstige Gegenstände oder Werkzeuge gefunden wurden, mit denen die Tat verübt wurde;
- die Angabe der Richtung, aus welcher der Täter an den Tatort kam und in welcher er sich nach der Tat entfernte;

d) die Bezeichnung der Orte, woher die einzelnen Zeugen die Tat oder die Vorbereitungen zu derselben beobachteten oder wahrnehmen konnten;

e) alle übrigen, im speziellen Falle noch wichtigen Umstände und auch negative Feststellungen von Bedeutung (zum Beispiel, daß ein Gegenstand, der sonst erfahrungsgemäß oder gewohnheitsmäßig dort zu finden ist, fehlte).

2. Die Tat und ihre Ausführung

Die verübte Tat kann man nur dann richtig und vollständig beschreiben, wenn es gelingt, festzustellen, was der Täter von seiner Ankunft am Tatorte an bis zu der Zeit, wo er ihn wieder verließ, getan hat. Wenn man hierüber nicht von Tatzeugen verlässliche Auskunft erhalten kann, muß man sich den Hergang auf die natürlichste, einfachste und naheiegendste Weise zu erklären suchen, indem man den vorgefundenen Tatbestand eingehend und wiederholt betrachtet und sich den ganzen Hergang recht lebhaft vorstellt, wie sich im gegebenen Falle alles zugetragen hat, das heißt, wie eine Tätigkeit der anderen gefolgt sein muß. Nur wenn man

so vorgeht, kann man die gestellte Aufgabe lösen und insbesondere den wirklichen Tatbestand von einem bloß vorgetäuschten unterscheiden.

Die Erhebung darf nicht nur auf den Tatort selbst beschränkt bleiben, sondern muß auch auf dessen Umgebung ausgedehnt werden, um durch gründliches Absuchen Spuren und sonst wichtige Gegenstände aufzufinden oder Zeugen sicherzustellen, durch welche die Richtung des Zuganges und des Abganges des Täters zum, beziehungsweise vom Tatorte, seine vorbereitende oder der strafbaren Handlung nachfolgende Tätigkeit in Erfahrung gebracht werden kann.

Die vollständige Beschreibung der Tat erfordert endlich auch die genaue Feststellung der Zeit, zu welcher die Tat verübt wurde. Bei Beschreibung der einzelnen Tätigkeiten des Verbrechens und bei Befragung der Zeugen muß daher auf die genaue Angabe der Zeit das größte Gewicht gelegt werden, da der Erfolg der ganzen Erhebung oft von der gewissenhaften Feststellung der Stunde, ja oft auch der Minute abhängt, zu der ein bestimmter Vorfall sich zutrug (man denke zum Beispiel nur an den Alibinachweis).

VERKEHRSREGELUNG UND VERKEHRSÜBERWACHUNG IN NIEDERÖSTERREICH

Von **Gend.-Oberleutnant ENGELBERT GARTNER**
Kommandant der technischen Abteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Der Kraftfahrzeugverkehr in Niederösterreich ist sehr stark angewachsen; aus diesem Grunde mußte das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich zum Zwecke der Verkehrsregelung und Verkehrsüberwachung eine eigene motorisierte Gruppe, ähnlich der Wiener Polizei, ins Leben rufen.

Die zur motorisierten Gruppe eingezogenen Gendarmen werden in Spezialkursen mit sämtlichen derzeit gültigen Verkehrsvorschriften eingehendst vertraut gemacht und bieten so die Gewähr, diesen verantwortungsvollen Dienst jederzeit erfüllen zu können.

Von den auswärtigen Dienststellen werden die Kommandanten der Gendarmerieposten laufend über die auf den Kraftfahrzeugverkehr bezughabenden Vorschriften geschult.

Außerdem werden die zu den Kraftfahrkursen einberufenen Beamten ebenfalls über die Verkehrsvorschriften genauestens unterrichtet.

Diese motorisierten Verkehrspatrouillen haben in erster Linie die Aufgabe, den Kraftfahrzeugverkehr zu überwachen, um Unfälle zu verhindern und überall dort helfend einzugreifen, wo es nötig ist.

An Sonn- und Feiertagen ist der Kraftfahrzeugverkehr in Niederösterreich besonders groß. So wurden an einem Sonntag im Sommer 1949 in der Zeit von 16 bis 21 Uhr auf der westlichen Bundesstraße 3600 Kraftfahrzeuge gezählt, welche über den Riederberg fuhren. Zur selben Zeit wurden auf der südlichen Bundesstraße bei Traiskirchen 2800 Kraftfahrzeuge gezählt. Dabei wurde festgestellt, daß im allgemeinen die Wiener und niederösterreichischen Kraftfahrzeuge mehr Verkehrsdisziplin haben als jene der südlichen und westlichen Bundesländer.

Bei den Kraftfahrzeugbenutzern wurden in der Hauptsache folgende Verstöße festgestellt:

- Nichtabblenden bei entgegenkommendem Verkehr;
- Fahren bei Dunkelheit mit nur einem eingeschalteten Scheinwerfer;
- Fahren auf der Straßenmitte oder auf der linken Straßenseite;
- Nichtabblenden bei entgegenkommendem Verkehr;
- Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit in geschlossenen Ortschaften;
- Lastkraftwagen und Autobusse, Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit auf freier Strecke;
- Parken in Kurven und an unübersichtlichen Stellen;
- Parken auf der falschen Straßenseite und in der unmittelbaren Nähe von Kreuzungen;
- Fahrtrichtungsänderung ohne entsprechende Zeichengebung;
- Deformierte und schlecht leserliche Kennzeichen;
- Kennzeichen schlecht beleuchtet usw.

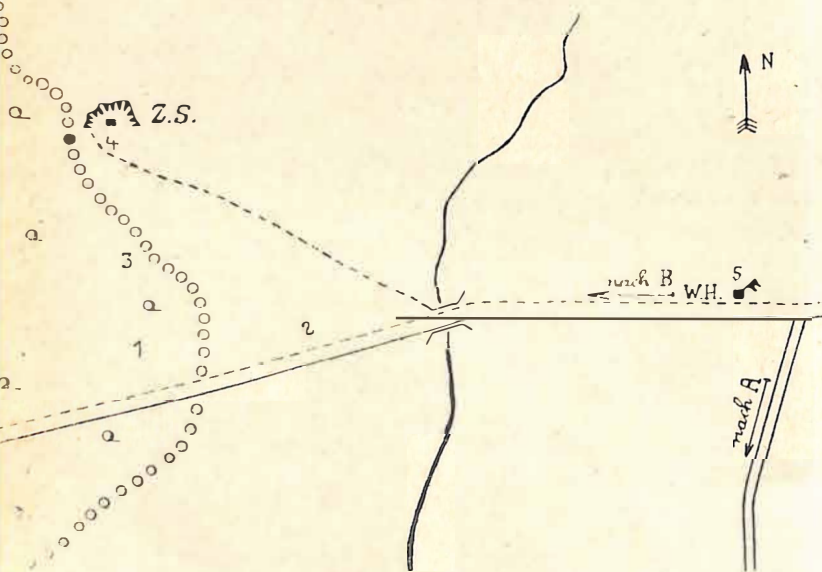
Die motorisierte Verkehrspatrouille hat hier in erster Linie die Aufgabe, die Kraftfahrzeuglenker, welche sich derartige Verstöße zuschulden kommen lassen, entsprechend zu belehren und abzumahnend und nur dort zu bestrafen (Organmandat) oder mit einer Anzeige vorzugehen, wo dies unumgänglich notwendig ist.

So wie überall gilt auch hier der Grundsatz: „Die Gendarmerie Freund und Helfer“.

Zum Zwecke der Verkehrserziehung werden auch fahrbare Großlautsprecheranlagen eingesetzt werden, welche die Verkehrsteilnehmer an Ort und Stelle belehren.

In den Verkehrserziehungswochen werden in den Schulen von Gendarmeriebeamten belehrende Vorträge gehalten.

Abb. 3
Skizze I zum Morde auf der Straße zwischen A und B



Maßstab 1:10.000

1 Fundort der Leiche. — 2 Stelle, wo das Gras neben dem Wege stark zortreten ist. — 3 Fundort der leeren Brieftasche des Ermordeten. — 4 Stelle, wo im Lehm mehrere deutliche Fußabdrücke sichtbar sind, die vom Mörder herrühren dürften. — 5 Wirtshaus, wo um 22-17 Uhr nachts Hilfeaufge gehört wurden

Bezardkompaß und Höhenmesser

IM DIENSTE DER GENDARMERIE

Von Gend.-Oberstleutnant WILHELM WINKLER
Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Kärnten

(Fortsetzung von Folge 3/50.)

Wie wird nun der auf der Karte mit dem Bezardkompaß oder einem Winkelmesser (Transporteur) gemessene Richtungswinkel in das Gelände übertragen?

Die Schenkel des Richtungswinkels auf der Karte sind:

1. Die vom Kartenstandort genau nach dem Karten Norden führende gerade Linie (oberer Rand der Karte).

2. Die gerade Verbindungslinie vom Kartenstandort zum Kartenziel (Berg, Kirche, Hügel usw.).

Der Schnittpunkt beider Kartenlinien, das ist der Scheitel des Richtungswinkels, führt durch den Kartenstandort (siehe Abb. 7).

Im Gelände werden die Schenkel des Richtungswinkels gebildet:

1. Von der geographischen Nord—Südlinie, das ist jene gedachte Linie, die von unserem Standort in der Natur gegen den geographischen Norden führt. Diese Linie wird in der Natur durch die Magnetnadel angezeigt.

2. Die gerade gedachte Linie, welche vom eigenen Standort in der Natur gegen den gesuchten Zielpunkt (Berg, Kirche, Hügel usw.) zeigt.

Der Schnittpunkt beider gedachten Geländelinien, das ist der Scheitel des Richtungswinkels, geht durch den eigenen Standort (siehe Abb. 7). So wie man die Größe eines Richtungswinkels auf der Karte in bezug auf die Kartenrichtung schätzen kann, so kann man auch auf der Karte geschätzte oder gemessene Richtungswinkel schätzungsweise in das Gelände übertragen. Man stellt zu diesem Zwecke mit dem Kompaß oder mit Hilfe der Sonne, der Sternbilder usw., die geographische Nordrichtung fest und schätzt die Winkelöffnung zur angenommenen Richtung. Dazu stellt man sich so auf, daß der Rücken gegen Süden, die Brust und das Gesicht in gerader Haltung nach Norden gerichtet sind. Zur rechten Hand liegt dann Osten oder ein Richtungswinkel von 90 Grad bei einer rechtslaufenden, und ein Winkel von 270 Grad bei einer linkslaufenden Bussole; zur linken Hand liegt Westen oder ein Richtungswinkel von 270 Grad bei einer rechtslaufenden, oder von 90 Grad bei einer linkslaufenden Bussole. Im Rücken liegt Süden und ein Richtungswinkel von 180 Grad bei einer rechts- und linkslaufenden Bussole.

Das Schätzen von Richtungswinkeln sowohl auf der Karte als auch im Gelände ist immer ungenau; es ist für eine grobe Orientierung oder Übersicht wohl hinreichend, aber als Übung für die Handhabung einer Bezard-Bussole nicht zu unterschätzen.

Ein auf der Karte gemessener Richtungswinkel mit dem „Kartengriff I“ wird wie folgt auf das Gelände übertragen. Voraussetzung jedoch hierfür ist, daß der Kartenstandort mit dem Geländestandort vollkommen übereinstimmt. Man stellt auf dem Kompaß (Index) den auf der Karte ermittelten Richtungswinkel ein. Sodann dreht man sich mit dem ganzen Körper, den Kompaß in der Hand, so lange, bis sich der Kreis (Radiummarke) auf der Magnetnadel mit dem Kreis (Radiummarke) auf der unteren Skala ungefähr einspielt. Nun hat man die grobe Einstellung in der Natur beendet. Für die feine Einstellung hält man den Kompaß mit dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand zirka 40 bis 50 cm in Augenhöhe vor dem Körper. Der Spiegel wird in einer Neigung von 45 Grad zur Gradkreisscheibe in Visierstellung gebracht, so daß durch denselben das genaue Einspielen der Magnetnadel beobachtet werden kann. Mit dem rechten Auge wird sodann durch die beiden Sehschlitze die Zielrichtung anvisiert. Wenn die Magnetnadel genau einspielt, so ist die Zielrichtung gegeben und der auf der Karte gemessene Richtungswinkel in die Natur übertragen.

Dieser Griff mit dem Kompaß im Gelände wird, da er eine Fortsetzung des Kartengriffes I in die Natur darstellt, als „Geländegriff I“ bezeichnet.

Für die Ausführung dieses Griffes merke man sich kurz folgenden Vorgang:

Auf dem Index wird der zu übertragende Richtungswinkel eingestellt, sodann dreht man sich im Gelände mit der Bussole in der Hand so lange, bis der Kreis der Magnetnadel mit dem Kreisring der Skala übereinstimmt. Das Einspielen der Magnetnadel wird durch den Spiegel beobachtet. Dabei hat der Direktionspfeil vom Ausgangspunkt zum Zielpunkt zu zeigen. Die Visierlinie durch die beiden Sehschlitze ergibt sodann den Richtungswinkel.

So wie bei der Messung eines Richtungswinkels auf der Karte die Magnetnadel außer Betracht bleibt, denn der Kartennorden steht immer fest, so hat das Querband „Original Bezard“ bei der Ausführung eines Griffes im Gelände nichts zu sagen, denn die West—Ostlinie liegt im Verhältnis zur Nord—Südrichtung und diese wird durch die Magnetnadel bestimmt.

Diese beiden Griffe gelten für die Handhabung des Kompasses von der Karte in das Gelände. Für die Orientierung und für die Aufnahme von Skizzen jedoch ist es oft notwendig, daß ein in der Natur gemessener Richtungswinkel auf die Karte oder Skizze übertragen werden muß. Im Prinzip gelten für diese Griffe, die man als „Geländegriff II“ und „Kartengriff II“ bezeichnet, dieselben Grundsätze. Sie werden wie folgt ausgeführt:

1. Geländegriff II: Man stellt den eigenen Standort im Gelände fest und sucht ihn auf der Karte auf (Kartenstandort). Sodann visiert man den Zielpunkt im Gelände durch die beiden Sehschlitze an. Der Kompaß wird wieder mit Daumen und Zeigefinger der rechten Hand zirka 40 bis 50 cm vom Körper entfernt in Augenhöhe gehalten. Sobald man das Ziel durch die Sehschlitze erfaßt hat, dreht man unter Festhaltung des Kompasses auf die Zielrichtung mit der linken Hand so lange die Gradkreisscheibe, bis der Kreis der Magnetnadel mit dem Kreisring auf der Skala einspielt. Das Einspielen der Magnetnadel wird wieder durch den Spiegel beobachtet. Der Index zeigt sodann den Richtungswinkel im Verhältnis zur geographischen Nordrichtung an.

Der Unterschied zwischen dem Geländegriff I und II liegt darin, daß beim Geländegriff I die Größe des Richtungswinkels bereits feststeht (Messung auf der Karte), daher erst nach dem genauen Einspielen der Magnetnadel die Zielrichtung durch die Sehschlitze festgelegt wird. Beim Geländegriff II wird aber die Zielrichtung durch die Sehschlitze zuerst festgehalten, sodann erst durch Drehen der Gradkreisscheibe bis zum Einspielen der Magnetnadel die Größe des Richtungswinkels bestimmt. Durch den Geländegriff II wird also in der Natur ein Richtungswinkel für eine Übertragung auf die Karte oder Skizze gemessen.

Auch beim Geländegriff II soll man wie beim gleichen Griff I zuerst die grobe Einstellung des Kompasses, dann erst die Feineinstellung wegen der erforderlichen Genauigkeit durchführen.

Für die Ausführung des Geländegriffes II muß man sich kurz merken:

Der Zielpunkt wird durch die beiden Sehschlitze anvisiert und festgehalten. Die Direktion ist dabei zu beachten. Die wird die Gradkreisscheibe so lange gedreht, bis der Kreis auf der Magnetnadel mit dem Kreisring der Skala einspielt. Hierbei ist der Spiegel zu verwenden. Der Index gibt sodann die Größe des Richtungswinkels an.

Der in der Natur mit dem Geländegriff II gemessene Richtungswinkel wird auf die Karte oder Skizze durch den Kartengriff II wie folgt übertragen:

Man stellt auf dem Index die Größe des gemessenen Richtungswinkels ein, legt sodann den Kompaß so auf die Karte, daß der Kartenstandort an der Zielkante liegt. Der Kartenstandort als Fixpunkt bildet nun gleichsam die Achse, um welche der Kompaß so lange gedreht wird, bis das Querband „Original-Bezard“ mit der Kartenschrift vollkommen parallel ist und von Westen nach Osten gelesen werden kann. Der Direktionspfeil muß dabei vom Kartenstandort zum Zielpunkt zeigen.

Wenn der Kompaß auf diese Art genau auf der Karte eingerichtet wurde, so bildet die Linie entlang der Zielkante und in ihrer geraden Verlängerung den Richtungswinkel.

Die Übertragung eines Geländewinkels auf eine Skizze geschieht auf die gleiche Weise, nur muß auf der Skizze zuerst der Nordstrich eingezeichnet werden. Ebenso ist der erste Fixpunkt (dieser entspricht auf der Karte dem Kartenstandort) festzulegen. Alle übrigen Punkte ergeben sich automatisch, wenn folgerichtig von Punkt zu Punkt gemessen und gezeichnet wird.

Der Kartengriff II unterscheidet sich vom Kartengriff I nur dadurch, daß seine Griffelemente in umgekehrter Reihenfolge ausgeführt werden. Beim Kartengriff I wird nach Anlegung der Zielkante an den Richtungswinkel, der in seiner Richtung bereits feststeht, das Querband „Original-Bezard“ durch Drehen der Kreisscheibe genau eingestellt und die Größe des Richtungswinkels kann sodann am Index abgelesen werden. Beim Kartengriff II hingegen wird die Richtung des Richtungswinkels gesucht, daher muß der ganze Kompaß (also nicht die Gradkreisscheibe) so lange um den Kartenstandort als Achse gedreht werden, bis das Querband „Original-Bezard“ mit der Kartenschrift parallel ist. Nun erst steht der Richtungswinkel entlang der Zielkante mit der Direktion fest.

Das Übertragen des Geländegriffes II auf die Karte oder Skizze kann einfacher und besser mit einem Winkelmesser oder Transporteur ausgeführt werden, denn die Magnetnadel spielt bei den Griffen auf der Karte keine Rolle.

Für die praktische Ausführung dieses Griffes muß man sich kurz merken:

Sind Gesetze notwendig oder nicht?

Von Gend.-Rayonsinspektor JOHANN KERESZTESY
Gendarmeriepostenkommando Bad-Hofgastein, Salzburg

Es zählt fast zur täglichen Erscheinung, daß dem im praktischen Dienste stehenden Gendarmen, sei es, wenn er seitens der Bevölkerung um Auskunft gefragt wird, oder sei es, wenn er wegen einer, oft auch nur fahrlässig begangenen Verletzung dieses oder jenes Gesetzes einzuschreiten hat, gesagt wird, daß es ohne der Gesetze auch ginge und, insbesondere beim Einschreiten nach dem BDSG., daß die Gesetze nur eine Schikane seien und daß man ohne der Gesetze viel freier und besser leben könnte. Wie ist es nun wirklich? Sind die Gesetze tatsächlich nur ein unnötiges Hindernis?

Der Mensch lebt nicht isoliert, sondern schon seiner Natur nach in Gemeinschaft mit anderen Menschen.

Obwohl nun, wie gesagt, der Mensch schon seiner Natur nach für die Gemeinschaft mit anderen Menschen bestimmt ist, bestehen bei ihm dennoch Neigungen zur Verfolgung eigennütziger Ziele, die der Gemeinschaft abträglich sind. Es ist kaum nötig anzudeuten, welches Schicksal uns beschieden wäre, wenn jeder Mensch nur nach seinem Naturtriebe leben und alle seinen selbstsüchtigen Zielen entgegenstehende Hindernisse durch willkürliche Gewalt beiseite schaffen würde. Um nun zu verhindern, daß, wie vielfach in der Natur, der Stärkere den Schwächeren vernichtet und, um einen Ausgleich für die aufeinanderprallenden Interessen der in einer Gemeinschaft zusammenlebenden Menschen zu schaffen, bedarf es bestimmter Verhaltensregeln oder der „Gesetze“. Die Notwendigkeit solcher Verhaltensregeln (= Gesetze) haben schon unsere ältesten Vorfahren erkannt und dieses Erkenntnis läßt sich tief in das Altertum verfolgen. Schon die alten Kultur- und auch Naturvölker hatten Gesetze, die je nach Zeitläufen und der Entwicklungsstufe des Volkes entweder durch Überlieferung von

Der Kompaß ist mit der Zielkante an den Kartenstandort als Drehpunkt anzulegen und so lange um diesen Fixpunkt zu drehen, bis das Querband „Original-Bezard“ mit der Kartenschrift parallel ist und von Westen nach Osten gelesen werden kann. Der Direktionspfeil zeigt dabei vom Kartenstandort zum Zielpunkt.

Diese vier Griffe bilden das „Einmaleins“ in der Handhabung der Bezard-Bussole. Sie müssen daher immer wieder geübt werden. Wer diese vier Griffe auf der Karte und im Gelände ausführen kann, beherrscht den Kompaß in jeder Situation, er löst spielend schwierige Orientierungsaufgaben und hat in kurzer Zeit die geographischen Grundlagen für eine Skizze gelegt. Grundsätzlich muß man aber wissen, daß man mit einer einfachen Bezard-Bussole nur „Horizontalwinkel“ messen kann, also Winkel, die in ein- und derselben Ebene liegen. Für das Messen von „Vertikalwinkeln“, das sind Höhen- oder Tiefenwinkel (Elevations- oder Depressionswinkel) muß der Bezardkompaß mit einer Libelle und einer Pendelvorrichtung ausgestattet sein. Diese Spezialkompassse werden nur auf besondere Bestellung erzeugt. Vorläufig wollen wir uns aber mit dem Messen von Horizontalwinkeln begnügen.

Wer mit dem Bezardkompaß gut umgehen kann, der wird auch jeden anderen Patentkompaß (Wintererkompaß usw.) handhaben können. Im Prinzip verfolgen sie alle den Zweck, Karten- oder Geländewinkel zu messen und diese auf das Gelände oder die Karte zu übertragen. Verschieden bei den diversen Kompassen sind nur die Hilfseinrichtungen zur Magnetnadel, zum Zwecke des Anvisierens des Zieles, die Anbringung des Spiegels, des Direktionspfeiles, des Ablesens des Richtungswinkels usw.

Für die praktische Handhabung sind die Hilfseinrichtungen am Bezardkompaß gut durchdacht und ausgeführt. Der größte Vorteil für Messungen im Gelände liegt in der Einrichtung der Dioptervisur; diese ermöglicht durch die Sehschlitze ein einwandfreies Anvisieren höher oder tiefer gelegener Zielpunkte ohne jede Abweichung.

(Fortsetzung folgt.)

Der Lawinensuchhund

Von Gend.-Stabsrittmeister ANTON HATTINGER
Gendarmeriezentralkommando

Alljährlich hält der weiße Tod in unseren schönen Bergen reiche Ernte, besonders wenn durch Veränderungen des Witterungscharakters ungezählte Lawinen zu Tal tosen. Überraschend werden Menschen, welche sich im Bereiche einer solchen Lawine befinden, mitgerissen und oft bis zu Tiefen von 10 Metern verschüttet.

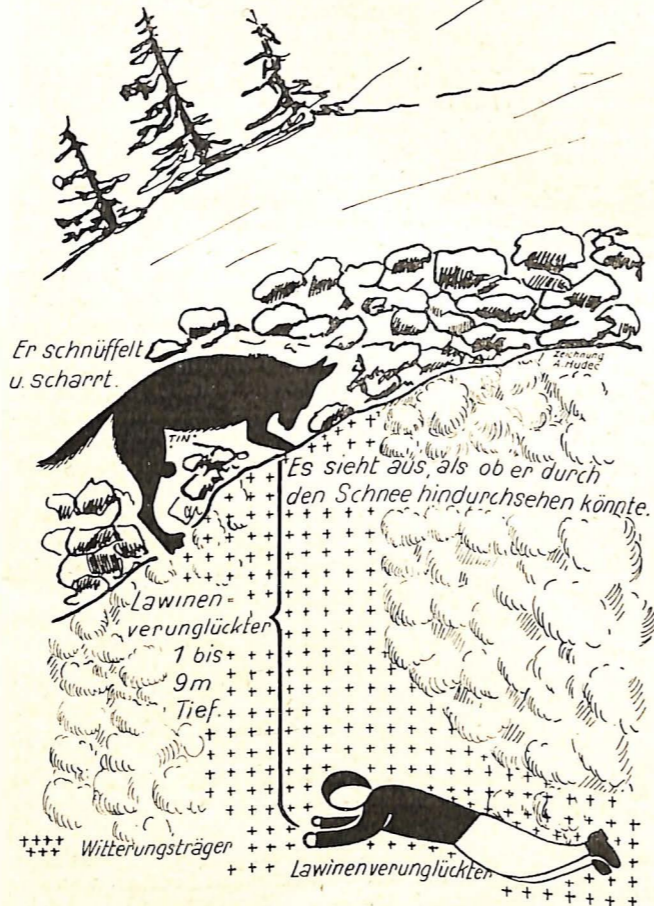
In den Bundesländern mit alpinem Charakter haben sich freiwillige Helfer im „Österreichischen Bergrettungsdienst“ zusammengeschlossen, um in Bergnot geratene Menschen zu retten. Diese Bergrettungsmänner versehen ihren schweren Dienst selbst unter Einsatz ihres Lebens und bedienen sich verschiedener Hilfsmittel, als Lawinensonden, Wünschelruten, C a m p e l s c h e Lawinenhöhrrohre usw., welche Geräte aber nicht immer den erhofften Erfolg herbeiführen können. Es erscheint klar, daß Lawinen, die oft eine Länge von Kilometern erreichen, eine umfassende Sondierarbeit erfordern, wobei inzwischen der Verschüttete den Tod gefunden haben kann.

Nun haben sich diese Bergrettungsmänner mit unserem Nachbarlande, der Schweiz, ins Einvernehmen gesetzt, wo bereits seit längerer Zeit sowohl bei Militär, Polizei und



Lawinenvermisstensuche. „Einst,“.....

Lawinensuchhund an der Arbeit!



..... „Jetzt“

im Bergrettungsdienst Hunde eingesetzt werden, um Verschüttete aufzufinden.

Nach sechzehnjähriger unermüdlicher Arbeit, welche ausschließlich im Hochgebirge erfolgen mußte, gelang es, mit ausgebildeten Hunden das angestrebte Ziel zu erreichen. Die beiden Pioniere auf diesem Gebiete, und zwar der Stellvertreter des Landesleiters des österr. Bergrettungsdienstes Alfred Hudc aus Wien, mit seiner Schäferhündin „Tin“, und Karl Frei aus Hall mit dem Schäferhund „Lupo“, konnten es zuwege bringen, daß eine Methode gefunden werden konnte, nach welcher der Lawinensuchhund in einer Zeit von längstens 35 Minuten mit Erfolg jenes Ziel erreichte, das 20 Bergrettungsmänner in einer Zeit von 24 Stunden nicht bewerkstelligen konnten.

Foto: Thurn

GENDARMERIE-PATROUILLE AUF DEM NEUSIEDLERSEE

UNSER TITELBILD:

Durch diese neue Methode erscheint die Errettung von Verschütteten bei Vorhandensein aller Voraussetzungen als ziemlich sicher. Anlässlich des in der Zeit vom 3. April bis 10. April 1949 auf der Eppzirlalm in Tirol abgehaltenen Lawinensuchhunde-kurses gelang es neuerdings, einen Rekord aufzustellen, und zwar Auffindung von Verschütteten bis zu einer Tiefe von 9 Metern in einer Zeit von 35 Minuten. Diese erprobte Methode wird fortan bei der Ausbildung der Lawinensuchhunde angewendet und durch fortgesetzte Versuche noch verbessert werden können.

Grundbedingung für einen erfolgreichen Einsatz ist, daß das Niedergehen einer Lawine auf kürzestem Wege gemeldet wird und der Einsatz der Hunde und Rettungsmannschaft unverzüglich erfolgt. Weiters muß für das Bergen eines Verschütteten noch vorausgesetzt werden, daß die Lage desselben günstig ist. Es ist nicht einerlei, in welcher Lage sich der Verschüttete unter den Schneemassen befindet. Wenn alle Voraussetzungen günstig sind, dann kann nach der jetzt praktizierten Methode in den meisten Fällen auf eine Rettung des noch lebenden Verschütteten gerechnet werden.

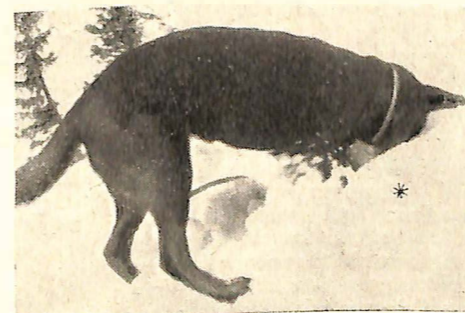
Zur Frage, welche Hunderasse sich für diese Spezialausbildung — die an den Hund besondere Anforderungen stellt — in Betracht kommt, kann nur dem Schäferhund das Wort gesprochen werden. Die bisherigen sechzehnjährigen Versuche haben gezeigt, daß alle anderen Rassen sich hierfür nicht besonders eignen. Es muß erwähnt werden, daß nicht die Ahnentafel, Abstammung und Schönheit ausschlaggebend sind, sondern nur die Konstitution, der Gesundheitszustand und das Wesen. Zur Person des Lawinensuchhundeführers wäre zu erwähnen, daß derselbe Alpinist sein oder zumindest das Schifahren beherrschen soll. Weiters muß noch körperliche Eignung gefordert werden, da der Einsatz bei Lawinenunglücken an die Beteiligten große Anforderungen stellt. Der Hund, welcher seine Ausbildung als Lawinensuchhund erhalten soll, muß eine Vorbildung, und zwar in der Art genossen haben, daß er entweder als Begleit- oder als Schutzhund abgeführt ist. Dasselbe gilt auch für den Hundeführer, er muß ebenfalls bereits in einem Hundeführerkurs geschult worden sein.

Mit Rücksicht darauf, daß die Gendarmerie bei Elementarereignissen oder sonstigen Unglücksfällen in erster Linie engagiert ist, wird zum weiteren Ausbau des Diensthundewesens geschritten und mit der Ausbildung von Lawinensuchhunden begonnen. Eine erste Ausbildung erfolgt im April 1950 auf dem Hochschwab (Steiermark) und werden im Laufe der Zeit je nach Bedarf noch mehrere solche Hunde ausgebildet. Diese Hunde finden gleichzeitig ihre Verwendung als Schutz- und Begleithunde auf den Gendarmerieposten. Inwieweit die als Lawinensuchhunde ausgebildeten Hunde — es handelt sich hier um sogenannte Stöberhunde — auch als Fährtenhunde Verwendung finden werden können, muß erst die Erfahrung lehren.

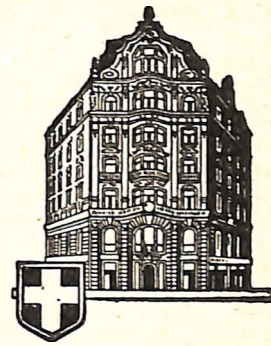
Für diesen Spezialkurs stehen Lawinenkunde, erste Hilfeleistung in den Bergen, Rettungstechnik mit Geräten, Verbandslehre und praktische Übungen im Suchen nach Verschütteten auf dem Programm. Als Abschluß ist noch eine nächtliche Einsatzübung vorgesehen.

Die so ausgebildeten Gendarmen werden einer theoretischen und praktischen Abschlußprüfung unterzogen.

Die vorstehenden Bilder zeigen die Rettungsarbeiten mit Sonden und solche unter Einsatz eines Lawinensuchhundes.



Lawinensuchhund „TIN“, welcher vom Wr. Tierschutzverein die Lebensrettungsmedaille und Ehrenhalsband verliehen erhielt



WIENER
STÄDTISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

GESCHÄFTSSTELLEN IM GANZEN BUNDESGBIET



DER BLEISTIFT ÖSTERREICHS:

Eullimom



BREVIILLIER-URBAN A.G.
BLEISTIFTFABRIK



MORD an einem 12jährigen Mädchen

Von Gend.-Revierinspektor HANS SEETHALER, Gendarmeriepostenkommando Ach-Hochburg, O.-Ö.

An einem Frühlingsmorgen der Nachkriegsjahre des ersten Weltkrieges kam der Pferdekutscher Johann M. aus S. auf den Gendarmerieposten und erstattete eine Abgängigkeitsanzeige über seine zwölf Jahre alte Tochter namens Mitzi, welche seiner Angabe nach am Tage vorher von der elterlichen Wohnung fortging und bisher nicht zurückkehrte. Über den Grund des Fernbleibens und den derzeitigen mutmaßlichen Aufenthalt des Kindes konnte Johann M. keinerlei Angaben machen.

Da die Abgängige im gleichen Orte und dessen nächster Umgebung viele Verwandte hatte, nahm man zunächst an, daß sich das Kind bei einem dieser Verwandten aufhalten wird. Als aber das Mädchen nach Ablauf von weiteren zwei Tagen immer noch nicht in die Wohnung der Eltern zurückkehrte und eine Umfrage bei sämtlichen Verwandten negativ blieb, begann das spurlose Verschwinden des Kindes bedenklich zu werden und es setzte nun seitens der Gendarmerie, unter Mithilfe der Ortsbewohner, eine eifrige Suche nach der Abgängigen ein, wobei seitens der Ortsbewohner auch schon gemunkelt wurde, daß die Stiefmutter des Kindes, die 28 Jahre alte Elenore M., an dem Verschwinden des Kindes nicht ganz schuldlos sein dürfte. Auf der Suche nach dem Kinde nahm der Vater des Kindes und die Stiefmutter des Kindes, letztere allerdings nur dem Schein nach, regen Anteil.

Diese Suche brachte am 3. Tage nach dem Verschwinden des Kindes ein positives Ergebnis, als Johann M. beim Zusammenwerfen des hinter seiner Wohnung befindlichen Düngerhaufens mit der Mistgabel auf einen Sack stieß, in welchem sich zu seinem Entsetzen die Leiche seines abgängigen Töchterchens befand.

Seitens der Gendarmen des Postens setzte nun eine umfassende und zielbewußte Tätigkeit zur Aufklärung des Mordes ein.

Die Besichtigung der Leiche ergab, daß diese am Kopfe zwei Beilhiebe und am Halse eine Strangulierungsfurche aufwies. Um den Hals befand sich auch noch ein Stück von einer abgeschnittenen Wäscheleine.

Nachdem sich auf Grund des öffentlichen Rufes der Verdacht des Mordes gegen die Stiefmutter richtete, wurde zunächst deren Wohnung einer eingehendsten Untersuchung unterzogen. Dabei wurde in einer Kammer eine abgeschnittene Wäscheleine gefunden, deren Schnittfläche frisch war und mit der Schnittfläche jener Leine, welche das tote Mädchen um den Hals trug, genau übereinstimmte. Weiters wurde in der gleichen Kammer ein mit Blut befleckter Frauenrock gefunden, der, wie ich nachweisen konnte, am Tage des Verschwindens des Kindes von der Elenore M. getragen wurde.

Auf Grund dieser schwerwiegenden Indizienbeweise wurde Elenore M. in Haft genommen. Sie verlegte sich anfänglich auf ein stundenlanges hartnäckiges Leugnen und versuchte den Mord auf einen unbekanntem Schleichändler

abzuwälzen, welcher sich ihrer Angabe nach am Tage des Mordes in ihrer Wohnung aufgehalten habe. Die Blutflecke auf ihrem Rock versuchte sie mit der zur Tatzeit stattgehabten Menstruation zu rechtfertigen. Als ihr aber sowohl der Besuch des erwähnten Schleichändlers als auch die vorgeschützte Menstruation als Lügen nachgewiesen wurden und ihr auch vorgehalten werden konnte, daß eine Wohnungsnachbarin am Tage nach dem Verschwinden des Kindes beobachtet hatte, wie sie einen auffallend schweren Strohsack von ihrem Wohnzimmer zum Pferdestall schleppte und sich in diesem Strohsack mutmaßlich die ermordete Mitzi befunden hat, brach sie mit ihrem Lügengewebe zusammen und legte am Gendarmerieposten ein umfassendes Geständnis ihrer furchtbaren Tat ab. Ihr Geständnis deckte sich mit den erbrachten Beweismitteln und hat sich die Tat wie folgt zugetragen:

Elenore M. war die zweite Gattin des Johann M. Sie war eine kräftige und sehr hübsche Frau, welche ihrem Gatten in Liebe sehr zugetan war. Dieser großen Liebe zu ihrem Ehegatten stand die aus erster Ehe stammende zwölfjährige Mitzi insofern hindernd entgegen, daß ihr Mann zu seinem Kinde eine große väterliche Zuneigung hatte und das Kind bei der abendlichen Heimkehr von seinem Arbeitsplatz umarmte und küßte, bevor er seiner Gattin einen Begrüßungskuß gab. Auch brachte ihr Mann dem Kinde öfters kleine Geschenke heim, wodurch sich Elenore M. ebenfalls zurückgesetzt fühlte. Diese bevorzugte Liebe zu dem Kinde erweckte in der Stiefmutter einen tiefen Haß und eine unüberbrückbare Abneigung zu ihrem Stiefkind, sodaß sie schließlich in ihrer blinden und krankhaften Eifersucht den Entschluß faßte, das Kind aus dem Wege zu räumen.

Am Abend des Mordtages schickte die Elenore M. das Stiefkind zum Greißler, um dort für den Vater eine Flasche Bier und einen Hering zu holen. Inzwischen bereitete sie in der neben der Wohnküche befindlichen Kammer die Mordwerkzeuge — eine Wäscheleine und eine Holzhacke — vor. Nach der Rückkehr des Kindes befahl sie diesem, sich in der Kammer die Schuhe auszuziehen. Als sich das Kind hiebei zu Boden bückte, legte ihr die Elenore M. rasch eine Schlinge der Wäscheleine um den Hals und zog diese Schlinge zusammen. Nachdem das Kind in seiner Todesangst mit beiden Händen nach der todbringenden Schlinge griff, zog die Mörderin dieselbe mit einer Hand noch fester zusammen, während sie mit der anderen Hand das am Boden liegende Beil ergriff und mit demselben dem Kinde zwei Hiebe auf den Kopf versetzte, wobei ihr Rock mit dem aus den Wunden fließenden Blut befleckt wurde. Den Leichnam trug sie nun zu ihrem Ehebett und verbarg ihn dort im Strohsack.

Als Johann M. um 20 Uhr von seinem Arbeitsplatz heimkehrte und nach dem Verbleib seines Kindes fragte, erwiderte ihm Elenore M. gelassen, daß die Mitzi gegen Abend fortgegangen ist und mutmaßlich bei Verwandten übernachtet wird. Beide legten sich dann zu Bett, wobei die Elenore B. auf dem Leichnam des Kindes schlief.

Am darauffolgenden Vormittag, während der Abwesenheit ihres Gatten, trug sie den Strohsack mit der Ermordeten in den Pferdestall, steckte dort die Leiche in einen leeren Mehlsack und verpackte diesen Sack auf einem Schubkarren zwischen Pferdedünger. Mit diesem Schubkarren fuhr sie nun zum Düngerhaufen hinter dem Wohnhaus und verscharrte dort den Leichnam im Düngerhaufen. Die weitere Absicht bestand darin, nach einer Woche von dem im gleichen Orte wohnhaften Vater ein Pferdewerk zu entleihen und mit diesem Fuhrwerk Dünger in den aus dem elterlichen Besitze stammenden Weingarten zu fahren. Hiebei wollte die Elenore M. den Leichnam mit in den Weingarten schaffen und dort vergraben.

Wäre dieser gut vorbereitete Plan der Elenore M. restlos gelungen, würde die Ermordete wohl für immer verschwunden geblieben sein. So aber hat das unerklärliche instinktmäßige Handeln des Vaters beim Zusammenwerfen des Düngerhaufens, verbunden mit der sachlichen Aufklärungstätigkeit der Gendarmerie, beigetragen, einen Mord mit seltsamem Beweggrund aufzuklären und eine schwere Blutschuld zu sühnen.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

ABDRUCK MIT BEWILLIGUNG DER VERWALTUNG DER ÖSTERREICHISCHEN JURISTENZEITUNG — NACHDRUCK VERBOTEN

Verfälschen eines Kraftfahrzeugbriefes.

Nach den Feststellungen des Erstgerichtes besaß Hermine A bis zum April 1945 einen Personenkraftwagen, Marke Steyr 50, zu dem der Kraftfahrzeugbrief und das Kennzeichen gehörten. Im April 1945 wurde der Kraftwagen der Angeklagten von Angehörigen einer Besatzungsmacht, die in ihrem Hause einquartiert waren, beschlagnahmt und weggeführt. Die Besatzungsmacht brachte in der folgenden Zeit mehrere Kraftwagen in das Haus der Angeklagten, darunter einen beschädigten Personenkraftwagen „Imperial-Adler“, der bis März 1935 dem B gehört hatte und den im Jahre 1940 im Dotheum C gekauft hatte. Den Kraftwagen der C hatten Angehörige der Besatzungsmacht gleichfalls beschlagnahmt. Bei dem Abzug ließ die Besatzungsmacht den beschädigten Kraftwagen der C im Hause der Angeklagten Eduard und Hermine A zurück. Angeblich übergab ein Angehöriger der Besatzungsmacht der Hermine A auch den zu diesem Kraftwagen gehörigen Kraftfahrzeugbrief Nr. 1.679.321. Hermine A fälschte nun in dem zu ihrem Kraftwagen gehörigen Kraftfahrzeugbrief la, Nr. 1.669.572, die Eintragungen auf Seite 3, Rubrik 2 bis 5, indem sie an Stelle der ihren Kraftwagen betreffenden Eintragungen die Eintragungen machte, die auf den Kraftwagen „Imperial-Adler“ paßten. Weiters fälschte sie auf S. 14 in der von der Polizeidirektion Wien ausgestellten Bestätigung über die Zulassung des Kraftfahrzeuges vom 29. September 1939 den Namen, Beruf und Wohnort des Kraftfahrzeugbesitzers, indem sie den Namen, Beruf und Wohnort ihres Gatten einsetzte. Eduard A, der von der Fälschung des Kraftfahrzeugbriefes durch seine Gattin Kenntnis hatte, setzte den beschädigten Kraftwagen instand und meldete ihn, wovon wieder Hermine A Kenntnis hatte, im Dezember 1945 bei dem Verkehrsamt der Polizeidirektion Wien an und erhielt auch die Fahrbewilligung unter der Nr. 8834. Im Dezember 1947 wies Eduard A mit Wissen der Hermine A bei dem Verkehrsamt Wien neuerdings den gefälschten Kraftfahrzeugbrief und die ihm erteilte Fahrbewilligung vor, um dadurch der vorgeschriebenen Ummeldung Genüge zu leisten. Er erhielt über seinen Antrag nunmehr den Zulassungsschein mit anderem Kennzeichen, unter welchem der Kraftwagen nun in Betrieb genommen wurde.

Das Erstgericht stellte fest, daß die Zweitangeklagte zugegeben habe, im Kraftfahrzeugbrief eigenmächtig auf S. 3 die auf den gegenständlichen Kraftwagen und auf S. 14 die auf den Besitzer des Kraftwagens bezüglichen Eintragungen vorgenommen zu haben. Nach der Angabe des verstorbenen A habe die Zweitbeschuldigte dies gemacht, damit sie eine „Unterlage“ haben, um aus dem Wrack wieder ein Auto machen zu können und eine Bestätigung darüber zu besitzen, daß das Wrack ihnen eigentümlich gehöre. Er setzte aber gleichzeitig hinzu, daß sie im Jahre 1945 zum Betrieb des Wagens überhaupt keine Unterlagen gebraucht hätten.

Aus diesen tatsächlichen Feststellungen, wie auch aus der Tatsache, daß die Zweitangeklagte, obwohl der Kraftfahrzeugbrief ursprünglich auf ihren Namen ausgestellt war, ihn auf den Namen des Eduard A verfälschte, folgert das Erstgericht, daß die Zweitangeklagte die Verfälschung vorgenommen habe, um dem früheren Eigentümer die Verfolgung seines Eigentumsrechtes unmöglich zu machen oder zumindest zu erschweren, somit in Schädigungsabsicht gehandelt oder zumindest mit der Möglichkeit einer solchen Schädigung gerechnet hat.

Die rechtlichen Schlußfolgerungen, aus denen das Erstgericht zur Annahme gelangt ist, daß die Angeklagte Hermine A zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat, ist rechtlich verfehlt.

Es ist nicht mehr festgestellt worden als die Tatsache, daß die Angeklagte sich, beziehungsweise ihrem Gatten, eine „Unterlage“ dafür schaffen wollte, um das Autowrack nach seiner Wiederherstellung wieder als Auto benutzen zu

können, das heißt, die Angeklagte wollte sich ein Papier beschaffen, um sich im Falle der Beanständung durch ein öffentliches Organ als berechtigte Fahrerin (beziehungsweise ihren Mann als berechtigten Fahrer) dieses Autos ausweisen zu können. Die Absicht, den früheren Eigentümer durch diese Handlungsweise um seine Rechte zu bringen, kann bei richtiger rechtlicher Beurteilung dieses Sachverhaltes aus dem festgestellten Tatbestand nicht gefolgert werden, weil der Inhaber eines Autos, der keine entsprechenden Ausweispapiere vorweisen konnte, im Jahre 1945 nur Gefahr lief, daß sein Kraftfahrzeug beschlagnahmt und einer dritten Person zugewiesen würde, nicht aber mit der Möglichkeit rechnen konnte, daß die Behörde Erhebungen darüber anstellen würde, wer der berechtigte Inhaber des Autos ist. Bei der völligen Desorganisation der Verwaltung, die im Frühjahr 1945 herrschte, war es völlig ausgeschlossen, daß die Behörde den rechtmäßigen Eigentümer überhaupt hätte feststellen können. Es kann daher auch aus der Tatsache, daß ein Kraftfahrzeugbrief damals verfälscht wurde, nicht auf die Absicht geschlossen werden, dem rechtmäßigen Eigentümer die Wiedererlangung seines Kraftwagens zu erschweren.

Da ferner zur Zeit der Tat die Verkehrsämter gar nicht in Tätigkeit waren und eine Anmeldung von Kraftwagen zum Verkehr daher nicht in Betracht kam, so ist der weitere Schluß des angefochtenen Urteils rechtsirrig, daß die Verfälschung zu dem Zwecke erfolgte, um den gefälschten Kraftfahrzeugbrief dem Verkehrsamt vorzulegen. Bei richtiger rechtlicher Beurteilung des Geständnisses der Zweitbeschuldigten, sie habe den Kraftfahrzeugbrief gefälscht, um eine Bestätigung zu haben, daß ihr das Auto gehöre, hätte das Urteil daher folgern müssen, daß sie die Beschuldigte nur gegen Beanständungen sichern wollte, weil sie keine Ausweispapiere besaß.

Eine solche Handlungsweise ist aber nur darauf gerichtet, die öffentliche Aufsicht des Staates im allgemeinen irreführen, nicht aber darauf, eine konkrete Maßnahme des Staates zu erwirken. Es fehlt daher die vom § 199 d StG geforderte Schädigungsabsicht und kann daher die Tat der Angeklagten nur als Übertretung nach § 320 StG qualifiziert werden.

Auch die weitere Annahme des Ersturteiles, daß diese Schädigungsabsicht der Angeklagten daraus zu erschließen sei, daß sie den Kraftfahrzeugbrief auf den Namen ihres Gatten gefälscht habe, ist verfehlt, weil nicht einzusehen ist, warum durch die Tatsache, daß der Kraftfahrzeugbrief auf den Namen des Herrn an Stelle der Frau A verfälscht wurde, der früheren Eigentümerin das Wiedererlangen ihres Eigentumes erschwert worden sein soll (OGH., 14. März 1949, 1 Os 668/48; LG. Wien, 10 E Vr 2803/48).

Drohung zwecks Erzwingung einer Leistung, auf welche der Drohende einen Anspruch hat, ist Erpressung, wenn der Drohende ein Übel androht, auf dessen Zufügung er kein Recht hat.

Est ist richtig, daß nach wiederholten Entscheidungen des OGH. das Verbrechen der Erpressung nicht vorliegt, wenn die Drohung erfolgte, um eine Leistung durchzusetzen, auf die der Drohende ein Anrecht hatte. Dies hat aber einerseits zur Voraussetzung, daß der Drohende auch ein Recht darauf hat, das angedrohte Übel dem Bedrohten zuzufügen, andererseits ist Voraussetzung, daß ein Zusammenhang zwischen der zu erzwingenden Leistung und dem angedrohten Übel besteht. Wer sonach, um eine Leistung, Duldung oder Unterlassung durchzusetzen, ein Übel androht, auf dessen Zufügung er kein Recht hat, und das mit der zu erzwingenden Leistung in keinem Zusammenhang steht, hat selbst dann das Verbrechen der Erpressung zu verantworten, wenn sein Leistungsanspruch berechtigt gewesen ist (OGH., 20. Dezember 1948, 1 Os 562; LG. Wien, 3 d E Vr 5519/47).

MÖBEL

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU . . . S 3450—

SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU,
NUSS, BIRKE, MAHAGONI . . . S 4475—

WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMÖBEL IN
REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK

WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen

Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

KÖRPERLICHE BESCHÄDIGUNG DURCH GIFTE

Von Gend.-Oberst Dr. ERNST MAYR
Landesgendarmereikommandant für Oberösterreich

Gifte sind bekanntlich geeignet, dem Körper Schaden zuzufügen, ja in gewisser Menge den Menschen zu töten. Beschädigungen durch Gifte finden sehr häufig durch Zufall statt, manchmal auch als Mittel des Selbstmordes und mitunter als verbrecherischer Angriff auf das Leben anderer.

Was verstehen wir nun unter dem Ausdruck „Gift“? „Gift“ ist jene Substanz, die das Leben oder die Gesundheit eines Individuums zerstört, wenn es in kleiner Menge entweder selbst genommen wird oder auf sonst eine Weise in den lebenden Körper gelangt. Die Pflichten des einschreitenden Gendarmen bei Vergiftungen sind doppelte: 1. Die erforderliche Hilfsaktion einzuleiten, um das gefährdete Leben eines Menschen zu retten, also noch womöglich vor Erscheinen des Arztes das Gift aus dem menschlichen Organismus zu entfernen oder doch wenigstens die Wirkung desselben herabzumindern, und 2. wenn bei einer Vergiftung der Verdacht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung vorliegt, jene Beweismittel zu sammeln, die zur Überweisung des Schuldigen dienen könnten. Auf alle Fälle muß in beiden Richtungen rasch und zweckmäßig gehandelt werden. Gerade auf dem Lande, wo meist Stunden vergehen, bis ein Arzt herbeigeht, wird es um so mehr nötig sein, daß durch rasche und geistesgegenwärtig geleistete Hilfe ein Menschenleben gerettet wird, das sonst unrettbar verloren wäre. Lauwarmes Wasser mit etwas Eiweiß, Milch, schwarzer Kaffee u. dgl. helfen im ersten Momente zweckentsprechend angewendet, mehr als Gegenmittel und Arzneien, die dem Vergifteten erst nach Stunden, wo das Gift schon seine verheerende Wirkung ausgeübt hat, gereicht werden. Andererseits aber werden die Sicherheitsorgane im Interesse der Strafgerichtspflege handeln, wenn sie im Einzelfalle alle die Vergiftung charakterisierenden Symptome wahrnehmen, in der Anzeige anführen oder dem Gerichte auf sonstige Weise bekanntgeben, sowie sichtbare Spuren, insbesondere Erbrochenes oder Dejekta, sicherstellen, wodurch dem Sachverständigen ein nicht zu unterschätzender Dienst geleistet wird. In den ersten Erbrechenmassen werden sich zumeist bedeutende Quanten des Giftstoffes befinden. Sie sind daher für den Chemiker von hohem Werte. Der Gendarm wird sorgen müssen, daß in Vergiftungsfällen dieses wichtige Untersuchungsmaterial nicht absichtlich oder unabsichtlich entzogen wird. Es versteht sich, daß in nicht ganz klaren Fällen mit dem nötigen Takt und mit Vermeidung jedes Aufsehens vorgegangen werden muß. Der Gendarm wird eher als ein Laie Verdacht schöpfen, was für sein weiteres Vorgehen von größter Bedeutung ist. Auch kleinere, sonst vielleicht zu übersehende Umstände und Symptome sind zu beobachten und festzuhalten, weil sie für die Untersuchung unter Umständen von eminenter Bedeutung sein können.

Wirkungsweise der Gifte.

Jedes Gift wirkt chemisch, woraus sich ergibt, daß die Menge des in den menschlichen Organismus gebrachten Giftstoffes auf die Wirkung einen Einfluß ausüben muß. Es sei gleich bemerkt, daß eine gleiche Menge nicht auf jedes Individuum gleich wirken muß. Es spielen Umstände mit, die man nicht voraussehen kann, zum Beispiel: Alter, Veranlagung, Gesundheitszustand u. dgl. Eine besondere Rolle spielt auch der Aggregationszustand, in dem sich das Gift befindet. Es ist eine erwiesene Tatsache, daß Gift in flüssiger Form dem menschlichen Körper appliziert, viel rascher und energischer wirkt, als in starrem und festem Zustande. Die Frage, in welcher Form das Gift eingeführt wurde, hat aber auch noch deshalb hohe Bedeutung, weil in der Wahl der Form auch die Tücke, mit der ein etwaiges Verbrechen verübt wurde, zutage tritt. Es fällt sicherlich schwer in die Waagschale, wenn der Giftmischer eine ge-

naue Kenntnis der Wirkungsweise des Giftes besaß und deshalb das Verbrechen entsprechend raffiniert anlegte, als wenn ein Laie denselben Versuch auf ziemlich tölpelhafte Weise unternehmen würde. Es ist schließlich und endlich auch wichtig, auf welche Art und Weise das Gift in den menschlichen Organismus gelangte. Die Wege, durch welche Gift in den Körper eindringen kann, sind folgende:

1. Die Schleimhäute des Verdauungskanales durch den Mund (die häufigste Art der Vergiftung).
2. Die Schleimhäute der Atmungsorgane (was indessen nur schwer der Natur der Sache wegen zu verbrecherischen Zwecken benützt werden kann).
3. Durch die Schleimhäute der Geschlechtsorgane (wohi der seltenste Weg).
4. Durch das kreisende Blut, indem das Gift in die Blutbahn injiziert wird.
5. Durch die äußere Haut, jedoch nur meistens in dem Falle möglich, wenn diese abgeschürft ist.

Einteilung der Gifte und allgemeine Symptome bei Vergiftungen.

Die Gifte können verschieden eingeteilt werden. Für den Laien am faßlichsten wird es sein, wenn dieselben erstens nach ihrem Vorkommen und zweitens nach ihrer Wirkungsweise klassifiziert werden. Nach dem Vorkommen in der Natur unterscheidet man mineralische Pflanzen- und Tiergifte. Nach der Wirkung unterscheidet man scharfe oder reizende, narkotische oder betäubende, narkotisch scharfe und septische (allgemeinen Verfall der Kräfte bewirkende) Gifte.

Die mineralischen sind fast durchgehends scharfe Gifte. Die Pflanzengifte zum Teil scharfe, zum Teil narkotische und zum Teil narkotisch-scharfe. Die Tiergifte entweder narkotisch-scharfe oder septische. Das charakteristische Bild für den Laien stellt sich folgend dar:

a) Reizende und scharfe Gifte: Sie bewirken Entzündungen, greifen das Nervensystem, die Atmungsorgane und den Blutkreislauf an. Die allgemeinen typischen Symptome sind: Brennen und Zusammenschnüren des Mundes, der Zunge, des Magens und der Gedärme. Heftige Schmerzen im Magen, im Darmkanal und in der Speiseröhre, besondere Druckempfindlichkeit der Magengegend. Aufstoßen, Übelkeiten, schmerzhaftes, hartnäckiges, mitunter blutiges Erbrechen bei Erstickungsanfällen, blutige Entleerungen, bei schneidenden oft ruhrähnlichen Unterleibsschmerzen, kleiner, kaum wahrnehmbarer Puls. Behinderte, beschleunigte Atmung, wobei das Antlitz bleich und eingefallen aussieht, die Augen tief eingesunken, von bläulich-schwarzen Rändern umgeben. Eiseskälte im Gefühl, zuweilen jedoch Hitze und unlösbarer Durst. Plötzliche Veränderung der Gesichtszüge, Verlust des Sehvermögens, manchmal sardonisches Lachen, furchtbare Krämpfe und Verdrehung der Gliedmaßen, Abnahme der Geisteskräfte und der Sprache. Der Kranke ist schwach und unfähig sich zu bewegen, die Zunge ist an den Rändern rot, trocken, gesprungen und an der Oberfläche braun. Der Tod tritt unter leichten Zuckungen ein.

b) Narkotische oder betäubende Gifte: Sie bewirken mehr oder weniger heftige Störungen des Nervensystems. Die allgemeinen Symptome sind folgende: Blutandrang zum Kopfe, Benommenheit wie rauschartige Urnebelung, Schwindel, Betäubung, Schlafsucht, Doppelsehen, Lichterscheinungen vor den Augen oder Blindheit mit Erweiterung der Pupille bei Unempfindlichkeit gegen Lichtreiz. Gehörtäuschungen oder Schwerhörigkeit und

manchmal Lähmung des Gefühlssinnes, Delirien, zuweilen Tobsucht, manchmal mit heiterem Charakter, blöder Gesichtsausdruck. Das Antlitz gerötet, zuweilen auch bläß und eingefallen. Die Augen treten aus den Höhlen hervor. Die Pupille ist erweitert oder verengt. Die Pulsadern an den Schläfen und am Hals schlagen heftig. Der Atem ist verlangsamt und oft schnarchend. Krämpfe, zuckende Bewegungen der Gesichtsmuskeln, Verdrehen der Augen, allgemeine Körperschwäche mit Lähmung der Gliedmaßen, insbesondere der unteren und des Mastdarmes, starrkrampfähnliche Zustände, Sehnenhüpfen, Steifheit der Nackenmuskulatur, Kinnbackenkrampf, Zusammenziehen der Rückenmuskeln. Ein Erbrechen ist bei diesen Giften eine seltene Erscheinung. Durchfall tritt nie ein, gegen Brechmittel ist der Magen unempfindlich. Der Tod, bedingt durch Lähmung des Nervensystems, erfolgt unter allgemeinen Zuckungen oder Schlagfluß.

c) Narkotisch-scharfe Gifte: Hier zeigen sich oft beide Bilder wie vorhin beschrieben, manchmal das eine heftiger, das andere minder, manchmal auch nur eines, je nach Umständen.

d) Septische Gifte: Mit diesem Namen hat man diejenigen bezeichnet, welche allgemeinen Verfall der Kräfte, Schwäche und Auflösung der Säfte sowie Ohnmacht verursachen, ohne im allgemeinen die intellektuellen Fähigkeiten zu trüben. Septisch kann jedes Gift wirken, das dem menschlichen Körper nach und nach beigebracht wird.

Es würde zu weit führen, hier alle Stoffe die giftig wirken, anzuführen. Die überwiegende Menge der giftigen Präparate ist ja auch dem Laien weder bekannt noch zugänglich. Es wird daher genügen, nur diejenigen giftigen Stoffe anzuführen, die entweder im Handel oder in der Natur oder von Tieren und Mineralien vorkommen und daher von jedermann leicht erworben werden können. Diese Stoffe, insbesondere aber die Pflanzengifte und ihre Wirkung zu kennen, ist für den Gendarmen von hohem Werte. Zu diesen gehören:

Der Phosphor: In kleinen Gaben reizt er die Verdauungsorgane, das Nervensystem und die Zeugungsorgane. In großen Gaben führt er den Tod durch Entzündung des Darmkanales und der Gedärme herbei. Gegenmittel: Eiweißhaltige Getränke, Milch oder etwas Magnesia können vor Erscheinen des Arztes verabreicht werden. Zu verbrecherischen Anschlägen eignet sich Phosphor weniger, weil sein ekelhafter Geschmack und Geruch ihn hierzu nur schwer benützlich erscheinen lassen.

Das Jod erzeugt Erbrechen und Durchfall, Herzklopfen, konvulsivische Bewegungen und bei Frauen Blutungen aus den Geschlechtsteilen. Gegenmittel: Laues Wasser mit Eiweiß, aufgekochtes Stärkemehl, Klistieren von Stärkemehl.

Giftige Säuren: Schwefelsäure, Salzsäure, Essigsäure. Sie erzeugen Entzündungen des Mundes, des Schlingkanales, des Magens und der Gedärme. Bei Vergiftung durch Salpetersäure wird heftige Entzündung des Verdauungsapparates verursacht. Charakteristisches Merkmal: Die innere Fläche des Mundes und Rachens ist matt weiß, die Zunge orange und die Zähne gelb gefärbt. Gegenmittel bei allen Vergiftungen durch mineralische Säuren: Magnesia und Seifenlösung, auch sehr viel Wasser ist gutes Gegenmittel.

Das Arsen und seine chemischen Verbindungen (im Handel als weißes, geruchloses und fast völlig geschmackloses Pulver). Es ist ein scharfes Gift. Seine Symptome sind nebst den bei den Reizgiften im allgemeinen angedeuteten folgende: Speichelfluß, unregelmäßiger Herzschlag, roter Urin, Lähmung der Füße und Wadenkrämpfe. Gegenmittel: Milch, schleimige Getränke, wie Haferschleim, Zuckerwasser, Kalbs- oder Hühnersuppe oder Wasser mit Eiweiß.

Kupferverbindungen wie Kupferoxyd, Grünspan, Kupfervitriol erzeugen ebenfalls heftige Entzündungen der Verdauungsorgane, begleitet von Kopfweh, Schwindel, Zuckungen. Gegenmittel: Zucker oder Eiweiß sofort gereicht.

Die größte Verbreitung erreichen die organischen Gifte im Pflanzenreich. Es sind allein in Mitteleuropa fast 50 Arten von Giftpflanzen und acht giftige Pilzarten bekannt, deren genaue Kenntnis jedem Gendarmen nicht genug empfohlen werden kann. Die Bevölkerung sündigt auf diesem Gebiet durch Aberglauben und Kurfuscherei mitunter in unglaublicher Weise. (Fortsetzung folgt)

Auch der
Arbeits-Schuh

BRAUCHT DIE RICHTIGE PFLEGE
MIT



IN BESTER QUALITÄT



Gendarmerieschule Rust

Von Prov. Patrouillenleiter RUDOLF KOLBA, Frequentant der Gendarmerieschule Rust

Inmitten des bekanntesten Weinbaugebietes unserer Heimat, umrankt von edlen Reben, liegt das malerische Städtchen Rust. Eine langjährige und interessante Entstehungsgeschichte liegt ihm zugrunde. Die Siedlung, welche erst im Jahre 1317 urkundlich aufscheint, wurde unter Kaiser Leopold I. im Jahre 1681 zur Freistadt erhoben. Außerst reizvoll ist die Lage dieser kleinen Stadt unweit des Neusiedler Sees.

Der Neusiedler See, im Volksmund als das „Meer der Wiener“ bezeichnet, ist ein 36 km langer und 6 bis 13 km breiter ausgesprochener Steppensee. Er ist von einem

1 bis 4 km breiten Schilfgürtel umgeben und dieser mächtige Rohrbestand ist für die Bewohner der Seegegend von wirtschaftlich größter Bedeutung. Während des Sommers bietet der ungeheure Rohrwald dem mannigfaltigsten Gefieder eine ideale Brutstätte. Das ausgedehnte Rohrdickicht wird von einer Vogelwelt bevölkert, wie sie in Mitteleuropa sonst wohl nirgends anzutreffen ist. In diesem übermannshohen Rohrdickicht sind die seltensten Vogelarten, wie Störche, Moorschnepfen, Bekassinen, dünnbeinige Regenpfeifer, Avosett-Säbelschnabel und andere mehr festzustellen.



Lehrer und Schüler der Gendarmerieschule Rust



Spurenabformen



Rekonstruktion eines Verkehrsunfalles



Spurenlehre



Tatortbeschreibung



Lehrsaal der Gendarmerieschule Rust. Aufmerksam folgen die Schüler den Ausführungen des Vortragenden

Gendarmeriebeamte Achtung!

Sendet

Bilder

an die Rundschau ein!

Wählt Motive aus der Vielfalt des Gendarmerieberufes.

Berichtet bildlich über den Wiederaufbau der Gendarmerie.

Kameraden aus allen Bundesländern beteiligt euch recht zahlreich an den Einsendungen.

Die Verwaltung ersucht Sie, den Bildern auch einen kurzen Text beizuschließen.

Die Bilder werden nach Veröffentlichung honoriert.

Besonders gute Aufnahmen erhalten Sonderprämien.

Achtung! Gendarmeriebeamte

Die klimatischen Verhältnisse sind um das Gebiet des Neusiedler Sees ebenfalls äußerst günstig, und zwar einerseits durch das gegen Osten sanft abfallende Hügelland, andererseits durch das im Nordosten schützend vorgelagerte Leithagebirge. Diesem Umstand verdankt dieses Gebiet auch seine berühmten Spitzenweine, durch welche besonders die Freistadt Rust Weltruf erlangt hat.

Und hier, auf einem von Gott begnadeten und selten schönen Fleckchen unseres Vaterlandes befindet sich die Gendarmerieschule des jüngsten Bundeslandes.

Am Südausgang dieser kleinen Stadt, in zwei herrlichen Steinbauten mit allen dazu erforderlichen Räumlichkeiten und Unterkünften genießen die jungen Beamten auf die Dauer von drei Monaten die für ihre weitere Laufbahn bedeutungsvolle erste theoretische Ausbildung. Aus allen Teilen des Burgenlandes werden sie herangezogen. Manch einem dieser jungen Beamten fällt es anfänglich nicht leicht, sich all das anzueignen, was von einem vollkommenen Gendarmen verlangt wird. Aber Mut und Zähigkeit ist der Leitsatz all dieser Gendarmerieschüler und manch ein, anfänglich schier unüberwindbare Hürde, wird dann dennoch genommen zur Freude der Lehrer und zum Wohle des Einzelnen.

Mit klaren, nüchternen und sachlichen Worten werden die Gesetze und Vorschriften, welche für den verantwortungsvollen Dienst unbedingt erforderlich sind, erläutert und behandelt. Eine besondere Ausbildung wird den Beamten im Ausforschungsdienst zuteil. Hier werden die jungen und angehenden Beamten in Form von praktischen Übungen mit allem vertraut gemacht, was von der Sicherung der Spuren bis zur Überführung eines Täters von Belang ist. Weit und umfangreich ist diese Materie, aber äußerst interessant und für die Beamten von allergrößter Wichtigkeit.

Das Leben während dieser Ausbildungszeit gestaltet sich für die Beamten äußerst abwechselnd und interessant. Jeder ist bestrebt, sich in dieser kurzen Zeit soviel als möglich anzueignen, um nach Schulschluss seine ganze Kraft sowie seine Fachkenntnisse in den Dienst des Staates zu stellen.



Die Gendarmeriebeamten werden in der Führung des Diensthundes geschult

WILDERERDRAMA IM HOCHGEBIRGE

Von Gend.-Revierinspektor JOSEF HAGN, Badgastein, Salzburg

Wer hat nicht schon Erzählungen und Romane, vom Kampf zwischen Jägern und Wilderern handelnd, gelesen und dabei die Phantasie des Dichters bewundert, der die Tragödie von Kapitel zu Kapitel steigend, dramatisch als Erdeffekt den Zusammenstoß der sich seit Urzeit im schroffen Gegensatz gegenüberstehenden, bergverbundenen Menschen schildert. Aber alle dichterische Phantasie verblaßt oft vor der rauhen Wirklichkeit.

Der Mentalität der Gebirgsbewohner und ihrer durch nichts zu erschütternden Ansicht über das Eigentumsrecht auf das in freier Wildbahn lebende Getier ist es zuzuschreiben, daß leider nur allzuoft dem Wilderer eine Gloriette verliehen wird, obwohl er nach gesunden Rechtsbegriffen zumeist nichts anderes ist, als ein gemeiner Dieb, der sich, in die Enge getrieben, nicht scheut, die Waffen gegen den seine harte Pflicht tuenden Jäger zu kehren und zum gemeinen Mörder zu werden.

Doch lassen wir die Tatsachen selbst sprechen... Das Gasteinertal, ein gesegneter Fleck Erde unserer schönen Heimat, ein Gesundbrunnen für Viele, ist eingrahmt von wuchtigen Bergen. Eifriger Hege und Pflege ist es zu danken, daß diese Berge nicht tot, sondern von einem gesunden Wildstand, vor allem an Gemsen, belebt sind.

Ein Julitag bricht an. Der nächtliche Bergfrieden weicht allmählich dem Morgengrauen. Noch schläft der Hüttenkogel und sein Nachbar, der Graukogel, die beiden Wächter im Osten Badgasteins, und Nebelschwaden ziehen um ihre Spitzen. Es ist kurz nach 5 Uhr, da rumpelt es in der Hütte auf der Reichen-Alm. Leo, der Jäger, steht auf, um sich den Morgentrunken zu bereiten, und sich für den Reviergang fertigzumachen. Es ist kein leichtes Leben, das der einsame Mann da oben führt. In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß vereinzelte im Revier Schüsse fallen, und gefundener Aufbruch läßt keinen Zweifel darüber, daß Lumpen hier ihr Unwesen treiben. Bisher war es nicht möglich, das Gelichter zu stellen.

Um 6 Uhr geht der Jäger von der Hütte weg und traversiert unterhalb des Hüttenkogels durch den schon schütterten Baumbestand gegen das Plattenkar hinein. Wer kann es ahnen, daß kurz vorher fast den gleichen Weg zwei Männer gegangen waren, die, auch mit Gewehren bewaffnet, alle Ursache haben, ein Zusammentreffen mit dem Jäger zu vermeiden. Da...! Noch hat der Jäger nicht das Plattenkar erreicht, als zwei Schüsse fallen. „Lumpen verd...!“ brummt Leo vor sich hin und setzt beschleunigt, aber mit doppelter Vorsicht, seinen Weg fort. Im Plattenkar angelangt, fallen jetzt Schüsse auf dem vom Hüttenkogel herunter führenden Grat, dem Tannwandriegel. Die Sicht ist noch ungünstig, Nebelfetzen reißen hoch, manchmal wird ein Teil des Grates sichtbar. Wieder fallen Schüsse. Die Kerle müssen eine förmliche Treibjagd abhalten. Sie können nur auf dem Tannwandkopf sein.

Mit dem Glas bewaffnet, etwa in 300 m Entfernung vor Tannwandkopf bei einem Baum in Deckung liegend, beobachtet Leo aufmerksam die Gegend. Da kommt schon einer am Grat zum Vorschein. Silhouettenhaft sticht seine Figur gegen den Himmel. Deutlich ist das Gewehr zu sehen, das er in der rechten Hand trägt. „Halt! Ihr Lumpen! Warum schießt ihr auf Geißen und Kitze?“ schreit Leo dem Mann zu. Schon hat der das Gewehr im Anschlag. Ein Schuß bricht und zischend fährt das Geschloß dem Jäger durch Rock- und Hemdärmel. Er erwidert das Feuer und kann auch deutlich erkennen, daß der Wilderer getroffen wurde. Der Wilderer flüchtet offenbar. Totenstill ist es dann. Der Jäger bleibt in Deckung liegen und beobachtet weiter. Nahezu eine Stunde lang rührt sich nichts mehr, dann sieht er einen Mann — es ist ein anderer als der vorher angeschossene — gebückt über den Tannwandkopf sich davon-schleichen. Den Tatort anzugehen wäre Vermessenheit, denn dieser ist nur frei ausgesetzt zu erreichen. Überdies steigen auch noch Talnebel hoch, die jede Sicht nehmen. Also entschließt sich der Jäger dazu, schleunigst ins Tal zu laufen und die Anzeige zu machen.

Gegen 10 Uhr 30 erscheint der Jäger am Gendarmerieposten, um Hilfe zu holen. Gemeinsam mit vier Gendarmen geht es wieder hinauf in die Berge. Gegen 14 Uhr 30 wird der Tatort erreicht. Weit und breit ist jedoch von den

Wilderern nichts mehr zu sehen. Doch halt! Hier stand der Wilderer, der den Schuß erhielt, und hier sind Fuß- und Blutspuren zu sehen. Und da, etwa vier Meter entfernt, liegt hinter einem Felsbrocken ein österr. Armeestutzen Muster 98. Er ist für seinen Verwendungszweck zu einem Abschrauber umgearbeitet. Vorerst wird der Tatort und seine nähere Umgebung fotografiert. Dann beginnt die Verfolgung. Nach dem festgestellten, starken Blutverlust ist nicht anzunehmen, daß sich der eine Wilderer in Sicherheit gebracht hat. Die Blutspuren werden zwar weniger und es bedarf großer Aufmerksamkeit, um sie nicht zu verlieren, aber sie weisen trotzdem einen ungefähren Weg. In größeren Abständen sind einzelne Tropfen zu finden, die Vermutung, daß der Verletzte durch seinen Kumpen getragen wurde, ist nicht von der Hand zu weisen und bestätigt sich auch nachher. Die Spur führt über felsiges Gebiet um den Tannwandkopf herum, auf weichem Grund finden sich tiefe Fußindrücke, die auf Belastung schließen lassen. Nun zieht die Spur ein Stück gegen den Hüttenkogel zu, um sich nach etwa 100 m in einem Genswechsel zu verlieren. Jetzt ist doppelte Aufmerksamkeit notwendig. Liegt der Wilderer in nächster Nähe? Bewacht ihn sein Kumpen und liegen vielleicht beide in Anschlag gegen ihn? Verfolger? Allzuweit können sie nicht mehr sein. Die Blutspuren, die noch vereinzelt gefunden werden, sind nicht mehr Tropfen, sondern Klümpchen.

In verschiedenen Richtungen wird in die gegen den Redsee zu abfallenden Wände des Tannwandkopfes und Hüttenkogel eingestiegen und gesucht. Da, endlich, es ist inzwischen 17 Uhr 30 geworden, ein Zuruf: „Hier liegt einer!“ Kurz vor einem Felssturz, ganz nahe an einen niemand, denn der Gleichmacher Tod liebt es, seinen Opfern alles Persönliche zu nehmen. In seiner Tasche findet sich eine Raucherkarte und nun bestehen auch über die Person des Toten keine Zweifel mehr. Es ist der 23 Jahre alte Malergehilfe Heinrich O. aus Bockstein.

Ein Verband am linken Fuß ist stark durchblutet. Aber was ist denn das? An der rechten Schläfe zeigt sich ein Einschuß. Deutliche Merkmale eines Nahschusses sind erkennbar. Was sich hier abgespielt hat, wird wohl immer im Dunkel bleiben. Der eine, der es sagen könnte, ist tot. Er opferte sein Leben einer unheilvollen Leidenschaft. Hat er, die Ausweglosigkeit seiner Lage erkennend, und vor Schmerz halb von Sinnen, Hand an sich gelegt? In einer, um sein verletztes Bein geschlagenen Windjacke finden die Gendarmen eine Pistole, Kaliber 6,35 mm. Sie ist gesichert. Das Gutachten des Gerichtssachverständigen stellt fest, daß aus der Pistole geschossen wurde und daß das bei der Obduktion im Schädel des Toten gefundene Geschloß mit großer Wahrscheinlichkeit aus der gefundenen Pistole stammt. Mit der Sicherung der Spuren durch Lichtbild und Skizze, mit der Aufnahme des Tatortes und der vorgefundenen Umstände ist die Arbeit der Gendarmen vorerst beendet und der Rückweg ins Tal wird angetreten.

Inzwischen hat sich im Tal folgendes zugetragen:

Gegen 12 Uhr erscheint bei der Familie O. in Bockstein mit allen Zeichen der Erregung ein Mann und berichtet den Eltern und der ebenfalls in der Wohnung anwesenden Schwester des O., daß dem Heini etwas passiert sei. Er liege oben am Tannwandkopf, man möge seine Bergung veranlassen.

Anna M., die Schwester des O., verständigt nun die Rettungsabteilung Badgastein, doch ist diese, vom Posten schon früher in Kenntnis gesetzt, im Bilde und gibt dem Posten hiervon Nachricht.

Eines ist sofort klar. Die Familie O. wohnt in Bockstein in einer Wohnung, deren Lage nicht so einfach zu beschreiben ist, als daß sie irgend ein Ortsfremder sogleich finden könnte. Eine weitere Überlegung geht dahin, daß Heinrich O. nicht zum erstenmal wildern war, sondern sein Unwesen schon längere Zeit trieb, und sich als Kumpen sicherlich nur einen guten Freund mitgenommen hatte. Die Familie O. mußte also unbedingt den Mann, der ihr die Hiobsbotschaft brachte, kennen oder zumindest wissen, wer in Begleitung des Sohnes gewesen war.

Wie sich nachher herausstellte, war der zweite Täter der 25 Jahre alte E-Werksarbeiter Josef T. aus Badgastein, ein guter Bekannter der Familie O. Die Angehörigen dieser Familie leugneten jedoch zwei Tage hindurch, den Mann gekannt zu haben und erst dann, als sie keinen Ausweg mehr sahen, bewegten sie den T., sich am Gendarmerieposten zu stellen.

Durch die Vernehmung des T. änderte sich nichts an der Schilderung des Herganges der Tat. T. hatte seinen Genossen in verwundetem Zustand gefunden. Er war durch zwei Schüsse darauf aufmerksam geworden, das sich hinter dem Tannwandkopf — er jagte auf der anderen Seite — etwas abgespielt hatte. O. erzählte ihm noch, daß er von unten von einem Mann angeschossen worden sei. Er (T.) habe den Verletzten aufgehoben und versucht, ihn wegzuschaffen. Da O. über starke Schmerzen klagte, habe er

ihn schließlich zu einem Latschenstrauch hingebettet und sei dann nach Hause geeilt, um Hilfe zu holen. Zur Zeit, als er den O. verlassen habe, wäre dieser noch am Leben gewesen. Er habe vorher bei O. die Pistole nicht gesehen, jedoch gewußt, daß O. auf seinen Wildererwegen stets eine Pistole mithatte und sich auch geäußert habe, daß er lebend keinem Jäger in die Hände fallen würde.

Ein Gegenbeweis für die Angaben des T. ist wohl nicht leicht zu erbringen. Andererseits ist die Frage bis heute ungeklärt, wer dem Toten die gesicherte Pistole in die Tasche steckte, denn daß er dies selbst tat, ist nicht glaubhaft.

Bei der im April 1949 stattgefundenen Verhandlung vor dem Schöffengericht wurde T. zu zwei Jahren schweren Kerker, die Familie O. wegen Vorschubleistung mit je drei Monaten Arrest bestraft.

Rasche Aufklärung eines Mordes

Von Gendarm FERDINAND UNTERBUCHBERGER und Gendarm KARL RANFTL, Gendarmeriepostenkommando Gmunden, O.-U.

Am 22. August 1949 wurde der 44jährige Landwirt Karl G., vulgo M., in G. Nr. 31, Gemeinde G. bei Gmunden whg., zirka 200 Meter in nordöstlicher Richtung von seinem Anwesen entfernt, an einem Waldrand liegend, ermordet aufgefunden.

Durch die Beamten des Gendarmeriepostenkommandos Gmunden, welche von den Angehörigen des Ermordeten verständigt worden waren, konnte im Zuge der Erhebungen festgestellt werden, daß Karl G., welcher mit seiner um 4 Jahre jüngeren Gattin Theresia G. in keiner harmonischen Ehe gelebt, am Abend des 21. August 1949, um zirka 18 Uhr, sein Anwesen verlassen hatte, um sich für den kommenden Tag bei seiner in der Nachbarschaft verheirateten Schwester einen Mäher zu dinge. Die dort geführten Erhebungen ergaben, daß er noch am gleichen Abend, und zwar gegen 22 Uhr, das Anwesen seiner Schwester verlassen und sich auf den Heimweg begeben hatte, wobei er einen in der Nähe des Tatortes vorbeiführenden Fußsteig benützen mußte. Neben diesem Fußsteig war das Gras in einer Länge von 82 Meter und einer Breite von 2 Meter stark niedergedreten, an welcher Stelle auch der Hut, die Tabakdose, das Feuerzeug, die Brieftasche und ein Messer des Ermordeten aufgefunden wurde.

In der Brieftasche befand sich ein Geldbetrag von 2500 S, so daß von vornherein das Motiv eines Raubmordes ausgeschlossen werden konnte. Da Karl G. bei der Bevölkerung sehr angesehen war, daher keinerlei Feinde hatte, war auch in dieser Hinsicht das Motiv der Tat nicht zu suchen.

Vom Umstand ausgehend, daß nur die zwischen den Eheleuten G. herrschenden ehelichen Zwistigkeiten den Täter zu dieser scheußlichen Tat veranlaßt haben konnten, wurden die Erhebungen in dieser Hinsicht weitergeführt und hierbei die Gattin des Ermordeten, wie auch deren außereheliche Tochter Friedericke Z. einem eingehendem Verhör unterzogen.

Auch konnte bei beiden am Tatorte nach genauerer Beobachtung festgestellt werden, daß sie eine auffallend geheuchelte Trauer an den Tag legten, demgegenüber aber nur am Tatorte anwesend waren, um den Erhebungsvorgang genau beobachten zu können. Trotz wiederholter Einvernahmen stellte jedoch Theresia G. wie auch Friedericke Z. jedwede Mitschuld am Mord entschieden in Abrede.

Durch die inzwischen verständigte Gerichtskommission des Bezirksgerichtes in Gmunden wurde die Erhebungsgruppe des Landesgendarmeriekommandos für O.-U. in Linz vom Sachverhalte in Kenntnis gesetzt, welche gleichfalls mit der Gerichtskommission gegen 15 Uhr des gleichen Tages eintraf und die Erhebungen am Tatorte weiterführte. Inzwischen waren die Erhebungen des Gendarmeriepostens Gmunden so weit fortgeschritten, daß Theresia G. wegen Verdacht der Beihilfe zum Mord in Haft genommen werden konnte.

Kurz vor Einlieferung in das Gerichtsgefängnis wurde sie jedoch neuerlich vernommen, wobei sie angab, daß ihre Tochter Friedericke Z. längere Zeit hindurch mit einem Burschen namens „Franz“ ein Liebesverhältnis hatte, dieser jedoch aus einer angesehenen, vermögenden Familie stamme und daher als Täter überhaupt nicht in Frage komme. Da

dies jedoch von Friedericke Z. trotz wiederholter Vernehmung verschwiegen worden war und außerdem im Anwesen des Ermordeten niemand von diesem Verhältnis Kenntnis hatte, sahen sich die Beamten des Gendarmeriepostens Gmunden veranlaßt, die Ausforschung dieses Unbekannten einzuleiten. Nach weiterer Vernehmung gab Theresia G. auch den Namen und die Wohnadresse des angeblich Unbekannten an, so daß dieser noch am gleichen Abend gegen 21 Uhr in der elterlichen Wohnung in Lungendorf, Gemeinde Pettenbach, mittels PKW aufgesucht und zum Alibinachweis für den kritischen Abend verhalten werden konnte.

Franz P., ein 25jähriger Müllerssohn, welcher aus einer angesehenen und vermögenden Familie stammt und bei welchem es sich um den angeblich Unbekannten handelte, bastritt jeden Zusammenhang mit der Mordtat und versuchte auch, für die kritische Zeit ein glaubwürdiges Alibi zu erbringen, welches er sich ja bereits zurecht gelegt hatte.

Im Verein mit zwei Beamten des Gendarmeriepostens Pettenbach, welche im Zuge einer Patrouille am Anwesen des P. vorbeikamen, wurde F. P. eingehendst vernommen und auch zum Vorzeigen seiner, am kritischen Abend von ihm getragene Kleider aufgefordert. Dieser Aufforderung wollte er sich dadurch entziehen, indem er andere Kleider vorwies. Bei der daraufhin vorgenommenen Durchsuchung seines Kleiderkastens konnte ein brauner Anzug vorgefunden werden, dessen Hose am rechten Knie eine handtellergroße Blutkruste aufwies. P. erklärt hiezu, daß es sich um Weinflecken handeln müsse, widerrief aber in der Folge diese Angaben und sagte, daß es zwar Blut sei, dieses jedoch bei einer Gasthausrauferei auf seine Hose gelangte. Dies wurde ihm dadurch widerlegt, da er nicht nachweisen konnte, wo eine solche stattgefunden haben sollte.

Das Aussichtslose seines Leugnens schließlich einsehend, gab P. an, daß er den Landwirt K. G. am 21. August 1949, um zirka 22 Uhr, nach Vorpafhaltung, mit den Fäusten niedergeschlagen habe, da dieser jedoch auch am Boden liegend noch Lebenszeichen von sich gab, habe er ihn anschließend solange mit Fußtritten bearbeitet, bis der Tod eintrat. Nach dieser scheußlichen Tat habe er den K. G. vom Tatorte zirka 80 Meter bergan, zum naheliegenden Waldrand geschleift, in der Absicht, dadurch die Spuren des Verbrechens nach Möglichkeit zu vernichten.

In der weiteren Folge legte F. P. ein umfassendes Geständnis ab und gab an, daß er mit der Stieftochter des Ermordeten, F. Z., mehrere Jahre hindurch ein Liebesverhältnis hatte und von dieser wiederholt der Vorschlag gemacht worden sei, er möge ihren Stiefvater K. G., da sie diesen nicht leiden konnte, bei Gelegenheit aus der Welt schaffen. Auch die Gattin des Ermordeten, T. G. habe von diesem Vorhaben gewußt und habe sie ihm sogar einmal für die Ausführung dieser Tat das Motorrad ihres Gatten versprochen.

Auf Grund dieser Angaben wurde auch F. Z. noch in der gleichen Nacht um zirka 3 Uhr verhaftet und sowohl diese, wie auch F. P. und Th. G. dem Gerichte eingeliefert, wo sie derzeit noch ihrer Aburteilung entgegen sehen.

Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung

Von Gendarmeriemajor KARL BURDIAN
Gendarmeriezentralkommando

So mancher Gendarmerie-Kraftfahrer, dem ein Dienstkraftfahrzeug anvertraut ist, aber auch viele Besitzer und Benützer von Privatkraftfahrzeugen, sind sich über die allgemeinen Kraftfahrzeugversicherungsbestimmungen nicht im klaren.

Wir unterscheiden:

A) Die gesetzliche Pflichtversicherung;

B) Haftpflichtversicherung (Kraftfahrgesetz 1946 § 3.)

Für jedes zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeug (Anhänger), das seinen dauernden Standort im Inland hat, muß eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei einer für diesen Versicherungszweig in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt bestehen.

Von dieser Versicherungspflicht sind ausgenommen Kraftfahrzeuge (Anhänger) des Bundes, der Länder, der Stadt Wien, der Ortsgemeindeverbände (Bezirke) der Ortsgemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern, des Kraftwagenbetriebes der Österr. Bundesbahnen, sowie der von diesen juristischen Personen unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen, ferner die exterritorialen Personen, der Berufskonsulats auswärtiger Staaten und der diesen zugeteilten Konsulatsbeamten, soweit sie nicht österreichische Bundesbürger sind.

Wenn auch dieses Gesetz hier eine Ausnahme vorsieht, so hat es die Gendarmerieverwaltung vorgezogen, für jedes Dienstkraftfahrzeug eine Haftpflichtversicherung im gesetzlichen Ausmaß abzuschließen, um den zahlreich vorkommenden Regrefansprüchen vorzubeugen.

B) Kaskoversicherung (Vollkasko).

C) Teilkasko oder Fahrzeugteilversicherung.

D) Unfallversicherung.

E) Gepäckversicherung.

Zu A):

Die gesetzliche Haftpflichtversicherung umfaßt die Entschädigungsansprüche, wenn durch den Gebrauch des Kraftfahrzeuges

a) Personen verletzt oder getötet werden,

b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,

c) reine Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Obliegenheiten im Versicherungsfall:

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen. Bei Haftpflichtschäden ist der Versicherungsnehmer nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Anspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen.

In unserem Falle ist der Versicherungsnehmer die Gendarmerieverwaltung, und der Versicherer die jeweilige Versicherungsanstalt.

Wenn durch ein Gendarmeriekraftfahrzeug ein Unfall oder Schaden verursacht wurde, hat die entsprechende Gendarmeriedienststelle sofort eine schriftliche Schadensanzeige samt Skizze der betreffenden Versicherungsanstalt zu übermitteln. Letztere schaltet sich dann sofort mit ihrem Rechtsvertreter zugunsten der Gendarmerieverwaltung in das Verfahren ein.

Gendarmeriekraftfahrer dürfen daher niemals eigenmächtige Schadensgutmachungen mit dem Geschädigten eingehen.

Zu den Punkten B, C, D und E:

Diese Art von Versicherungen sind keine gesetzlichen Pflichtversicherungen und kommen daher bei Gendarmeriekraftfahrzeugen nicht in Betracht, sollen aber zur allgemeinen Orientierung hier ganz kurz erläutert werden:

Kaskoversicherung (Vollkasko) umfaßt die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile

a) durch Unfall; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;

b) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;

c) durch Brand oder Explosion;

d) durch Entwendung, insbesondere Diebstahl.

Ersatzleistung:

Die Versicherung ersetzt einen Schaden in diesem Falle bis zur Höhe des gemeinen Wertes des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadens (Zeitwert).

Teilkasko oder Fahrzeugteilversicherung erstreckt sich nur auf Brand, Entwendung und Beschädigung im Gefolge von Entwendung.

Unfallversicherung.

Bei der Insassenversicherung ist jeder berechtigte Insasse des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges unter Ausschluß von angestellten Kraftfahrern mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der versicherten Summe gedeckt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Berufsfahrerversicherung bezieht sich entweder

a) auf den jeweiligen Lenker des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges oder

b) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug auf namentlich bezeichnete Kraftfahrer und Beifahrer oder

c) unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug und ohne Namensnennung auf sämtliche beim Versicherungsnehmer angestellten Kraftfahrer oder Beifahrer.

Ersatzleistung:

Die Leistung des Versicherers (Versicherungsanstalt) richtet sich nach den Versicherungssummen, die im Vertrag

a) für den Fall vorübergehender Unfallfolgen,

b) für den Fall dauernder Unfallfolgen,

c) für den Fall des Todes

vereinbart sind und bei vorübergehenden oder dauernden Unfallfolgen nach dem Grad der Arbeitsbehinderung.

Gepäckversicherung ist nur fallweise auf Antrag möglich.

Aus dem vorher Gesagten ist nun zu ersehen, daß die Gendarmerieverwaltung ihre Dienstkraftfahrzeuge nur gegen Haftpflicht versichert hat und keinerlei weiteren zusätzlichen Versicherungen, wie Kasko, Unfall usw. eingegangen ist.

Das zu wissen, ist für den Gendarmeriekraftfahrer sehr wichtig. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß die Versicherungen nur für fremden Schaden haften. Es gibt Ausnahmen, wo auch die Versicherung für Schäden an Person und Eigentum, die ohne fremdes Verschulden an Gendarmeriekraftfahrzeugen eintreten können, oder eigene Insassen verletzt werden oder gar getötet — zum Beispiel bei einem Unfall infolge Versagens der Bremse, Glatteis usw. In solchen Fällen haftet die Versicherung nur dann, wenn den Fahrer ein Verschulden trifft.

Trifft den Fahrer kein Verschulden, dann kann die Haftpflichtversicherung nicht in Anspruch genommen werden — sondern nur eine reine Unfallversicherung (die aber nicht besteht), dann muß der Fahrer noch immer rechnen, daß er nach dem allgem. Bürgerl. Gesetzbuch zur Schadensgutmachung verhalten werden kann.

Der Zweck dieses Artikels soll ja nur sein, die Aufklärung des Gendarmeriekraftfahrers hinsichtlich der gesetzlichen Haftpflichtversicherung und ihrer Auswirkungen.

WIE WERDE ICH KRAFTFAHRER?

Von Gend.-Bezirksinspektor RAIMUND REICHENPFADER, Kommandant der techn. Abteilung des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland

Man nehme das Leichte, als wäre es schwer, und das Schwere, als wäre es leicht; jenes, damit das Selbstvertrauen uns nicht sorglos, dieses, damit die Zughaftigkeit uns nicht mutlos mache. Fleiß und Anstrengung machen das Un-

mögliche möglich. Über große Vorhaben soll man nicht grübeln, damit der Anblick der Schwierigkeit nicht unsere Tatkraft lähme.

Diese köstlichen Worte aus dem 16. Jahrhundert, der

„Händorakel zur Kunst der Weltklugheit“ entnommen, seien Wegweiser zur Fahrt in unsere Zeit „der Motorisierung“. Sie glänzen wie neu und erscheinen zeitgemäßer denn je.

Wie viele Kollegen sprechen nicht und wollen doch in ihrer Zielstrebigkeit einmal selbst ein Motorrad oder einen Wagen steuern. Die Zeit ruft, gar schnell ist sie vorbei. Täglich hat der Gendarm mit Kraftfahrzeugen zu tun. Wieviel leichter wird die Aufgabe, ist man Kraftfahrer. Die Mühe, der Ärger, der Kummer und alle Aufwendungen werden reichlich belohnt, wenn die Wendigkeit des Geistes triumphiert. Sport ist zudem verbindend. Die Arbeit soll hernach zur Freude werden. Der Gendarm von einiger Entschlossenheit sagt sich: Flüssigkeiten verderben weniger, solange sie fließen, als wenn sie stocken!

Dreifig oder mehr Kilometer in dezentrale Gegenden verschlagen, kein eigenes Kraftfahrzeug, keine Fahrschule, keine Hinweise, kein Ansporn, wahrlich ist es nicht leicht. Plakate hängen im Ort, die vom Beginn eines Fahrschulkurses in der Stadt künden. Eine Anfrage bringt den Bescheid: Herzlich eingeladen, aber der Kursbeitrag verschlingt glatt das Monatsgehalt, wenn man die Kosten für die oftmaligen Fahrten zur Fahrschule in die Stadt einkalkuliert.

Der Lage entsprechend hilft man sich selbst, denn man wird nicht jünger. Also heran zum Wie!

Die Ablegung der Prüfung ist im Verhältnis zu anderen Prüfungen, wie zum Beispiel der Stenotypistenprüfung, im wesentlichen sehr einfach und leicht. Ohne Schnellsieder-Methoden für einen interessierten Gendarmen, welcher über normale Kenntnisse der Verkehrsvorschriften verfügt, eine Angelegenheit von 3 bis 4 Wochen. Kraftfahrer mit fahrechnerischen Praktiken kann man erst im Laufe der Jahre werden.

Erstmalig sucht man im Sinne des § 63 der Kraftfahrzeugverordnung um Zulassung zur Prüfung an. Bei der Bezirkshauptmannschaft liegen vielfach Formblätter auf. Die Behörde veranlaßt die Erhebungen über das Alter, die persönliche Verlässlichkeit und die Gesundheit u. dgl. und bestimmt die amtsärztliche Untersuchung. Zwei Lichtbilder, Größe 7,5 mal 5,5 cm, werden dem Ansuchen, ebenso wie ein Geburtschein, angeschlossen. Führt ein Weg zur Dienstbehörde, so wird es einem Gendarmen nicht schwer fallen, die Formalitäten in einem Zuge persönlich zu erledigen.

Die Prüfung hat eine vom Landeshauptmann bestellte Kommission vorzunehmen. Die Kommission hat ihren Sitz gewöhnlich in der Landeshauptstadt. Nach Bedarf werden von dieser Kommission die Dienstbehörden bereit und fallweise dort die Prüfungen abgenommen. In der Landeshauptstadt finden die Prüfungen mit wenigen Ausnahmen laufend statt. Einige Information wird diesfalls Klarheit schaffen. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Teil. Zuerst kommt auf alle Fälle die theoretische Prüfung. Wahrnehmungen ergaben, daß es ohne weiteres möglich ist, die theoretische Prüfung von der praktischen zeitlich getrennt durchzuführen. Die Theorie über die Prüfung findet sich im Sonderabdruck Nr. 3/1947 auf Seite 326. Sie ist grau, aber nicht erschütternd.

Man spricht praktisch von einer polizeilichen und von einer technischen Prüfung. Die polizeiliche Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnisse der Straßenpolizeiordnung und der Kraftfahrzeugverordnung. Hier aber nur auf jene Normen, die für den Kraftfahrer maßgeblich sind. (StPolO. Abschnitt I und II und die maßgeblichen Bestimmungen der Kraftfahrzeugverordnung.)

Prüfungsfragen sind beispielsweise: Was ist ein Schutzweg? Wann müssen Sie abblenden? Wo dürfen Sie außerhalb der Parkverbote nicht parken? Wie haben Sie sich bei Ein- und Ausfahrten, beim Wenden, Rückwärtsfahren zu verhalten? Müssen Sie in geschlossenen Ortschaften mit Straßenbeleuchtung abblenden? Wie sind Schienenfahrzeuge zu überholen? Muß ein offener Kraftwagen Fahrtrichtungsanzeiger haben? Wie hat das Einbiegen nach links auf Kreuzungen mit mechanisch optischer Verkehrsregelung zu erfolgen? Wie wird ein Kraftfahrzeug abgeschleppt? Dürfen Sie frei herumlaufendes Geflügel niederführen? Wann ist ein Kraftfahrzeug betriebssicher? Wie muß ein Kraftfahrzeug ausgerüstet sein?

Hand aufs Herz! Ist die Beantwortung lückenlos gelungen? Ja, vielleicht gefühlsmäßig, aber der Herr Prüfungskommissär will speziell bei Sicherheitsorganen genaue Antworten. Darum Fühlung nehmen mit jüngeren Kraftfahrern und fleißig studieren, denn die Blamage vor anderen Prüflingen wäre für einen uniformierten Gendarmen depri-



mierend. Eine Vorprüfung beim Lgk. TA., wie selbst im Burgenland üblich ist, hilft über Mängel hinweg und schaltet Versager aus.

Und nun die technische Prüfung. Diese zerfällt in eine theoretische und eine praktische Prüfung. Die theoretischen Voraussetzungen zur Prüfung verschafft man sich aus Büchern, die in jeder Buchhandlung zu haben sind. Empfehlenswert ist außerdem die Fühlungnahme mit interessierten Fachleuten. Rücksprachen bei Mechanikern, die gerne helfend eingreifen, werden die Unsicherheiten beseitigen. Die Klugheit des Gendarmen muß sich einen Weg in das Reich der Kraftfahrzeugmechanik bahnen. Jede Verwegenheit ist von der Klugheit zum Untergange verurteilt, wenn auch bisweilen Glück sie begnadet.

Um auch hier beiläufig den Vorgang bei der Prüfung zu demonstrieren, schiebe ich einige Prüfungsfragen ein:

Was verstehen Sie unter Zwischengas? Woran erkennt man den Zweitaktmotor? Was ist ein Lastkraftwagen? Was verstehen Sie unter Eigengewicht, Leergewicht, Gesamtgewicht? Aus welchen Teilen besteht eine Zündkerze? Welche Teile hat man an der Lenkung zu unterscheiden? Wie stellt man fest, daß die Lenkung ein zu großes Spiel hat? Was kann die Ursache sein, daß die Olddruckbremse nicht funktioniert? Was hat der Kondensator für einen Zweck? Welche Vergaserstörungen gibt es? Wie erfolgt die Kraftübertragung beim Motorrad? Wie verhält man sich bei einem Vergaserbrand? Wie erfolgt die Arbeitsweise des Viertaktmotors?

Nach dieser Prüfung folgt die Fahrprüfung. Bezüglich des Prüfungsvorganges siehe nochmals auf Seite 326 des SA Nr. 3/47. Über den Fahrunterricht viel zu sprechen, darf ich mir ersparen. Die Erfahrung lehrt, fahren kann man schneller, als die auf das Fahren bezughabenden Vorschriften erlernen. Hier darf man mit Recht die Finesse eines Technikers einfügen, die lautet: „Sag, lieber Freund, was ist denn Theorie?“ „Wenn's gehen soll und geht doch nie!“ „Und Praxis?“ „Frag nicht so dumm.“ „Wenn's geht und keiner weiß warum!“

In Kenntnis des § 68 der Kraftfahrzeugverordnung, welche Bestimmung beachtet werden will, wird es für einen wendigen Gendarmen nicht allzu schwer sein, für Übungsfahrer einen Kraftfahrzeugbesitzer zu gewinnen. Ein Lehrbuch und der Herr Fachlehrer werden jene Applikatur schaffen, daß Schwung und Sicherheit in kurzer Zeit in Erscheinung treten. Dem Lehrenden wird der Ernst des Neulings, seine Interessiertheit, zur Freude werden, wenn das richtige Maß an Takt zur Anwendung kommt. Man muß sich eben zu helfen wissen, ohne anderen zu schaden.

Zuerst wird man die Prüfung mit einem Lkw. machen, da dieser die Fahrerlaubnis für den Pkw. in sich birgt. Steht ein BMR als Leihfahrzeug zur Verfügung, so werden beide Prüfungen gleichzeitig abgetan. Sonst macht letzteres als Ergänzungsprüfung keine besondere Schwierigkeit, da die polizeiliche Prüfung diesfalls entfällt. Dort aber, wo dienstliche Belange vorliegen, werden staatliche Fahrzeuge in begründeten Fällen zur Verfügung gestellt.

Die Mühseligkeiten verringern sich dem, der sich zu helfen weiß. Ein Kraftfahrer und die es werden wollen, wissen sich zu helfen. Darum Start zur Prüfung, während ich den Prüflingen zurufe: „Töff, Töff, Hurra!“

BEDEUTENDE KRIMINALFÄLLE DER WELT

Der verschwundene Tänzer

(Fortsetzung von Folge 3/50.)

Der neue Anzug.

Unverzüglich machten sich die beiden Detektive an die Ausführung ihrer Aufgaben, wobei sie noch von einem weiteren Detektiv der Mordkommission unterstützt wurden. Dieser, Thomas Morbeen, war derjenige, der bereits am nächsten Tage die erste brauchbare Fährte fand. Er hatte ermittelt, daß ein Schneidermeister im ersten Stock des Fremdenheimes die Verhältnisse des Tänzers genau kannte, da dieser einer seiner besten Kunden war. Nachdem der Schneidermeister Vertrauen zu ihm gefaßt hatte, erklärte er ihm, daß der Tänzer in seiner Kleidung besonders peinlich gewesen sei.

„Erst vor sechs Wochen fertigte ich ihm einen Anzug an, der sehr elegant war und ihm gut gefallen hat. Der Anzug war sein Prachtstück, er war sehr stolz darauf. Seltsamerweise brachte nun gestern Abend Herr Tudor diesen Anzug und bat, daß ich ihn ändere. Auf meine erstaunte Frage, wie er in den Besitz dieses Anzuges gekommen sei, antwortete er mir, daß der Tänzer ihm den Anzug kurz vor seiner Abreise nach Washington geschenkt hätte. Mir kam das um so seltsamer vor, als ich wußte, wie gern Herr Road gerade dieses Kleidungsstück gehabt hat. Ich habe es bisher nicht angerührt. Sehen sie, bitte, hin, er liegt noch so, wie ihn Tudor gebracht hat.“

Morbeen hatte gerade den Laden verlassen, als er beobachten konnte, wie Tudor die Pension betrat, nachdem er seit dem frühen Morgen fort gewesen war. Als er noch über die Abwesenheit Tudors nachdachte, sah er einen Telegraphenboten, der zwei Telegramme in der Hand hatte. Der Bote verschwand im Hause und verlief es kurze Zeit danach.

Morbeen hätte natürlich gern gewußt, ob die Telegramme eine Nachricht von dem vermißten Walter Road enthielten. Es war ja schließlich noch immer nicht von der Hand zu weisen, daß sich Davis und seine Mitarbeiter auf einer falschen Fährte befanden und das um den Torso gewickelte Handtuch aus dem Fremdenheim nur ein seltsamer Zufall war, der sie in dieses Heim geführt hatte. Alle diese Fragen wirbelten durch das Gehirn des Detektivs, als er Tudor aus dem Hause kommen, um die Ecke der 5. Avenue einbiegen und in nördlicher Richtung davoneilen sah. Morbeen folgte ihm und mußte zu seinem größten Erstaunen feststellen, daß sich Tudor zur nächsten Polizeistation begab. Eilig betrat Morbeen durch den Hintereingang das Büro und schlenderte wie zufällig einem Pulte entgegen, als ob er die ganze Zeit dort gewesen wäre. Als Tudor an die Reihe kam, konnte er Augen- und Ohrenzeuge des aufgeregten Berichtes sein, den dieser dem diensthabenden Beamten erstattete.

Zwei Telegramme aus Philadelphia.

„Ich möchte die Vermißtenmeldung für eine abgängige Person rückgängig machen“, erklärte er. „Es handelt sich

um Walter Road, den berühmten Tänzer, der mein Zimmergenosse war. Seine Tanzpartnerin und ich haben soeben aus Philadelphia Telegramme von ihm erhalten. Gott sei Dank, daß er lebt! Aus seiner Depesche geht hervor, daß er sich auf dem Wege nach Kalifornien befindet.“

Mit diesen Worten schob Tudor ein zerknittertes, gelbes Telegramm über das Pult, um seine mündlichen Angaben zu beweisen.

„Sie sprechen von dem Tänzer, dessen Torso gefunden sein soll“, sagte Morbeen, „ich kenne die Geschichte. Wunderbar, daß sie sich so klärt!“

„Ja“, entgegnete Tudor mit Nachdruck, „der Torso war nicht Road. Gott sei Dank! Jetzt können wir die Sache als erledigt ansehen.“

„Nur für sie“, entgegnete Morbeen, „leider nicht für uns. Wir müssen noch das Opfer identifizieren!“

Morbeen wartete, bis Tudor die Polizeistation verlassen hatte, dann machte er sich auf den Weg, um die Tänzerin aufzusuchen. Er traf sie und ihren Mann in der Wohnung an. Beide waren in glänzender Stimmung, da sie gerade ein Telegramm von Road erhalten hatten.

„Nur eins kommt mir komisch vor“, sagte die Tänzerin, „dieses Telegramm ist mit Walter Road unterzeichnet. In der ganzen Zeit, in der ich meinen Partner kenne, schrieb er stets Philipp Road. Diese Unterschrift war ihm lieber.“

„Überlassen Sie mir, bitte, das Telegramm“, sagte Morbeen, „ich glaube, daß ich imstande bin, sehr bald Genaueres über ihren Partner in Erfahrung zu bringen.“

„Das wäre wirklich zu begrüßen“, entgegnete die Tänzerin, indem sie das Telegramm überreichte. „Ich möchte wirklich gerne wissen, warum sich Road so plötzlich entschlossen hat, an die Westküste zu gehen. Das kommt mir alles so sonderbar vor. Ich weiß wirklich nicht, was ich davon halten soll.“

„Noch eins“, sagte Morbeen schnell, „lassen Sie oder Ihr Gatte niemand wissen, daß ich mit Ihnen gesprochen habe oder daß Sie mir das Telegramm gaben.“

Das Ehepaar versprach, die Angelegenheit geheim zu halten. Morbeen ging direkt zum Pennsylvaniabahnhof und bestieg den nächsten Zug nach Philadelphia.

Die Telegramme waren nicht eilig.

Im Hauptbüro des Telegraphenamtes der Quäkerstadt war es Morbeen verhältnismäßig leicht zu ermitteln, von welcher Zweigstelle aus das Telegramm abgeschickt worden war.

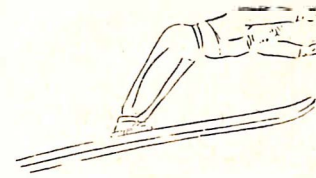
In der betreffenden Zweigstelle fragte der Detektiv die Leiterin, ob sie den Mann beschreiben könne, der das Telegramm aufgegeben hatte.

„Ja“, erwiderte sie, „ich habe die Nachricht selbst entgegengenommen. Er hat in Wirklichkeit zwei Telegramme aufgegeben, ich kann ihn beschreiben. Es war ein ziemlich großer, schlanker, junger Mann mit blondem, welligem Haar. Ich erinnere mich deshalb seiner so genau, weil er mir als besonders hübsch auffiel. Er sagte mir noch, daß ich mich nicht zu beeilen brauche, die Telegramme zu befördern.“

(Fortsetzung folgt)



Julius Meinl
Keksfabrik



ALLES FÜR DEN SPORT!

Fachmännische Beratung durch staatlich geprüfte Schilehrer

S P O R T H A U S
ULLI LEDERER & CO.
WIEN I, LOBKOWITZPLATZ 1
TELEPHON R 26 402

METALLWARENFABRIK

Brüder Schneider A. G.

Wien VI, Bürgerspitalgasse 8

TELEPHON NR. A 32 2 52, A 35 1 97

Pokale / Plaketten / Sportmedaillen
für alle Sportzweige / Uniformeffek-
ten aus Metall / Versilberte Metall-
waren / Haus- und Küchengeräte
/ Massenartikel aller Art

Tel.-Adr.: Knopfschneider Wien
Bankkonto: Erste Osterreichische
Spar-Casse, Konto Nr. 817 335
Postsch.-Konto: Wien Nr. 115,264

TEXTIL-HANDELSGESELLSCHAFT M. B. H.

„Texhages“

WIEN VII, NEUBAUGASSE 28 / TEL. B 30 5 85, B 36 307

Bisher hunderte zufriedene Kunden
aus den Reihen Ihrer Kollegen

Sämtliche Herren- und Damenbekleidung gegen zinsfreie
Zahlungserleichterung / Kaufanweisungen können bei allen Ver-
trauensleuten der Gewerkschaften behoben werden.

DEGERDON & COMP.

Sengerei, Bleicherei, Färberei, Appretur und
Mercerisation

GAISS, POST NENZING
VORARLBERG

Veredlung aller Gewebe und Wirkwaren
sowie Stickereien



EPP

SEIFEN

WASCHPULVER

ALOIS EPP'S SOHNE, INNSBRUCK

Sporthaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstraße 79-81
Telefon B 31 5 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Seit über 50 Jahren

DIE GUTEN Beza-Möbel

Tischlerei und Ausstellungen:

VII, Neubaugasse 25 (Elsahof) / B 34 4 23
X, Favoritenstraße 134 (beim Amalienbad) / U 43 3 51
X, Laaerstraße 21 (beim Amalienbad) / U 47 0 88

Günstige Zahlungsbedingungen

Nur Qualitätsmöbel!



Nachdruck verboten oder nur mit Zustimmung der Redaktion!
Textänderungen sind der Redaktion vorbehalten!

Schriftleitung und
Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

TELEPHON U 17 5 65/14
POSTSPARKASSENKONTO 31.939

Anzeigenannahme: Werbeleiter Karl
Bauer, Wien VIII, Josefstädterstraße 105
Tel. A 29 4 60

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-
Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Bezirksin-
spektor Hochstätter, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksin-
spektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberleutnant Käs.
— Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Gesellschafts-Buchdruckerei
Brüder Hollinek, Wien III, Steingasse 25.

*Ich bin schlau,
denn ich schau:*
zu

MÖBEL-HRUBY

GRAZ, NEUTORGASSE 5, NEBEN DER FRANZISKANERKIRCHE
Das Haus der Qualität Bequeme Teilzahlung / Annahme von Hausrats- und Interimsscheinen / Zustellung mit eigenem Lieferauto

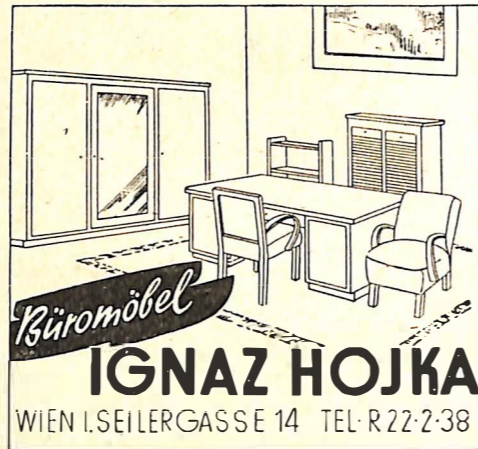
WILH. PITTNER

PRÄGEANSTALT, METALL-PRESSEREI U. ZIEHEREI

WIEN XI, HAUFFGASSE 24

GEGRÜNDET 1856 TELEPHON U 17 0 74

Aufschrifttafeln aller Art, erhaben geprägt (Straßen-, Hausnummern-, Stockwerks- u. Türnummertafeln) / Warnungstafeln aller Art, erhaben geprägt (Freileitungen, Hochspannungsmaste) / Steckschilder und Firmmentafeln, erhaben geprägt / Wegmarkierungen-, Verbot-, Warnungstafeln für Forst- und sonstige Streckentafeln für Bahnen und Kraftwagenlinien / Rettungs-, Feuermeldestellen- und Hydrantentafeln / Grabnummern und Gruppentafeln für Friedhöfe / Verkehrszeichen aller Art, nach dem StPolG. (Verbot- und Gebotszeichen, Brückenbelastungs-, Höchsthöhen- und Höchstbreitentafeln, Wegweiser- und Vorwegweiser, Ortstafeln, Warnkreuze, Baken mit und ohne Rückstrahlrichtung für Bahnübergänge) / Tafeln in jeder beliebigen Größe, mit jedem gewünschten Text / Marken aller Art, Mastmarkierungsnägel



FAHRRÄDER Touren-, Luxus- und Sport-
räder in großer Auswahl
GUSTAV DOPPLER
LINZ, ALTSTADT 30

Tempo DER
QUALITÄTS-
FÜLLHALTER!

CHEMISCHE FABRIK WILHELM NEUBER A. G.

WIEN VI, BRÜCKENGASSE 1

Telephon B 27 5 85
Telegrammadresse: Farbneuber Wien



Liefert seit 1865
Chemikalien und technische Drogen
für Industrie, Gewerbe und Handel
Direkte Europa- u. Übersee-Importe

RESTAURANT GÖSSERBRÄU



WELS

KAISER-JOSEF-PLATZ

Vorzüglihe Küche! Mäßige Preise!

FRANZ WANIK, RESTAURATEUR

CARL SIEGL & CO.

GRÜNDUNGSJAHR 1835

EISEN, EISENWAREN UND LANDMASCHINENHANDLUNG / EISENWARENGROSSHANDLUNG

WIENER-NEUSTADT, HAUPTPLATZ 11/12 / RUF 173

Neuzeitliche Büromöbel

aller Art, neu und gebraucht,
zu konkurrenzlos billigen Preisen im

WIEN I, ADLERGASSE 4
Tel. R 23 3 57

Büromöbelhaus Totz

**TERPENTIN
KERNSEIFE**

MARKE PFEILSIERN
Erzeugnis der Firma
JOSEF BENKER
St. Pölten

**ÖSTERREICHISCHE SAMENZUCHT
HAUBENSAK & CO.**
WIEN I, GETREIDEMARKT 12
TELEFON A 33 0 91, B 22 0 65
EIGENE SAMENZUCHTBETRIEBE IN:
Gut Brunn, Post Bad Fischau, N.-Ö.
Gut Linding, Post Strass, Stmk.
Eberding-Oberschaden, U.-Ö.
Samenzucht-, Vermehrungs- und Vertriebsfirma, Samen-Großhandel / Alle Arten
Feld-, Gemüse- und Blumensamereien, Blumenzwiebel und Blumenknollen

Das führende Haus für

**SCHIRME
PELZE**

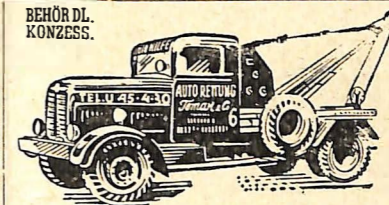
Reparaturen

J. BAUMANN, LINZ Promenade 4-6
Landstraße 33
Telefon 23 7 64

SAMUM

die
altbewährten Zigarettenhülsen
und Zigarettenpapiere

Die Mittelschulprüfung der Fachgruppe
Deutsch, Geographie und Geschichte (Ersatzmatura für Beamte) ist die ge-
forderte Bildungsgrundlage für die **Verwendungsgruppe W 1**
Einjährige Vorbereitung im Fernunterricht durch die
FERNSCHULE für STAATSBEAMTE
Leitung: Reg.-Rat Prof. M. Riener
Wien IX, Hörigasse 9
Prüfungsbestimmungen u. Probelehrbrief kostenlos



**AUTO
RETTUNG. HILFE, BERGUNG**
TOMAN & CO.
TEL. U 45 4 30
IV, PRINZ EUGENSTRASSE 30
LAUFENDER DIENST

BAHNHOFS-APOTHEKE Mag. pharm.
Oskar v. Pürkher
Stadt Bruck a. d. Leitha beim Hauptbahnhof / Telephon 117

KROBAL das altbewährte Kropfmittel
S 6.50

und das Mittel gegen
Asthma und allgemeine
Verschleimung
S 5.—

**Lettisches
Lungenkraut**

IN FRIEDENSQUALITÄT WIEDER ERHÄLTlich

**M. A. W.
MASCHINEN-, APPARATE- UND WERKZEUGFABRIK**
VORM. STRAGER & CO.
WIEN XIV, HUSTERGASSE 3-5
TEL. A 31 4 79, A 31 4 80, A 38 4 53

Benzintankanlagen Service-Stationen Farbspritzanlagen
Luftkompressoren Pneumpumpen

STABIL - FAHRBAR
Autohebebühnen Schmierstationen
Wasserwirbelbremsen (System Junkers für Motorenprüfstände)

Kontrahenten sämtlicher staatlicher und städtischer Betriebe

Bei der Wiener Internationalen Automobil-Ausstellung:
HALLE VI, STAND 680



AUTO-GLAS-STELZL

WIEN VII, SEIDENGASSE 29
TEL: B 33 4 54, B 35 0 68 / TELEGRAMM: AUTOGLAS WIEN

Sämtliche Gläser für Polizei- und Gendarmerie-Fahrzeuge
Schnellster Post- und Bahnversand / Montage sofort



Derflinger

Das führende Spezialgeschäft
für Damen-, Herren- und Knaben-
Kleidung

Unser reichsortiertes Lager macht
Ihnen die Wahl leicht / Eigene Maß-
Abteilung / Fachmännische Bedienung

Vöcklabruck

Stadtplatz

Linz

Promenade 4, Hauptplatz 20

Wels

Pfarrgasse 23

**Beamte der Gendarmerie erhalten bei
ihren Einkäufen einen Sonderrabatt**

HASENÖRL ULRICH & CO.

RÜHRENHOF

Wien IV, Wiedner Hauptstraße Nr. 30-34

TELEPHON B 22 5 35 SERIE

SANITÄRE ARTIKEL für das GAS u. WASSERFACH

Röhren aus Schmiedeeisen, schwarz u. verzinkt
Röhren aus Gußeisen, Kupfer, Blei und Eternit
Fittings aus Weichguß und Schmiedeeisen
Siederrohrbogen
Flanschen
Armaturen für Gas, Wasser, Dampf etc.
Blei-Bleche, Blei-Syphone, Blei-Wolle

Installationswerkzeuge

Wichtige Neuerscheinung:

Das österreichische Veterinärrecht

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen
auf dem Gebiete des Veterinärrechtes mit erläuternden An-
merkungen.

Herausgegeben von

HANS SCHNEIDER-MANNS-AU

Ministerialrat

im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

8^o, XII, 342 Seiten, Preis: S 45.—

Das vorliegende Werk umfaßt alle für die Praxis wichtigen
Vorschriften des österreichischen Veterinärrechtes nach dem
neuesten Stande. Damit ist allen mit der Handhabung dieser
Vorschriften befaßten Behörden und Personen ein Leitfaden
in die Hand gegeben, der ohne überflüssiges Beiwerk ein
Handbuch für den Praktiker darstellt. Besonderes Gewicht
wurde darauf gelegt, in das Sammelwerk auch alle Aus-
führungserlässe, Erläuterungen, Belehrungen für Tierbesitzer,
Formularen u. dgl. aufzunehmen.

Zu beziehen

durch jede Buchhandlung oder beim Verlage

MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 16

UNTERKÄRNTNER MOLKEREI

r. G. m. b. H.

KLAGENFURT

Siriusstraße 32 / Telephon 3411

FILIALEN:

Krumpendorf, Pörschach, Velden, Reitnitz und Ferlach

Teller

VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
in größter Auswahl

Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürgen
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88-90